

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

864. Sitzung

Berlin, Freitag, den 27. November 2009

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	423 A	Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 733/09)	428 A
Zur Tagesordnung	423 D	Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz)	438*A
		Emilia Müller (Bayern)	438*B
1. Wahl von Vorsitzenden der Ausschüsse – gemäß § 12 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 796/09)	423 D	Beschluss: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag	428 A
Beschluss: Es werden gewählt: Minister Georg Weisweiler (Saarland) zum Vorsitzenden des Gesundheitsausschusses, Minister Klaus Schlie (Schleswig-Holstein) zum Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, Minister Christoph Matschie (Thüringen) zum Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen und Ministerin Jutta Lieske (Brandenburg) zur Vorsitzenden des Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung	423 D	4. Entwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung des Einbringens von Rauschgift in Vollzugsanstalten – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 734/09)	428 A
		Emilia Müller (Bayern)	438*D
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Berlin, Bremen, Hamburg und Brandenburg – (Drucksache 741/09)	423 D	Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter (Nordrhein-Westfalen) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	428 B
Dr. Till Steffen (Hamburg)	424 A	5. Entschließung des Bundesrates zu dem geplanten Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (SWIFT-Abkommen) – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 788/09)	428 B
Bernhard Busemann (Niedersachsen)	424 D	Dr. Till Steffen (Hamburg)	428 C
Jörg-Uwe Hahn (Hessen)	425 B	Dr. Ingo Wolf (Nordrhein-Westfalen)	429 C
Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz)	437*A	Emilia Müller (Bayern)	439*C
Beschluss: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag	426 D		
3. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz kleiner unabhängiger Brauereien – gemäß			

- Beschluss:** Annahme der EntschlieÙung nach Maßgabe der festgelegten Änderungen 430 C
6. EntschlieÙung des Bundesrates zur Rücknahme der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 6. März 1992 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (**UN-Kinderrechtskonvention**) – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Berlin, Brandenburg, Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 829/09) . 430 C
 Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) . 430 D
 Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) 431 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 432 B
7. EntschlieÙung des Bundesrates
Kinderlärm: kein Grund zur Klage – gesetzliche Klarstellungen zum Umgang mit Geräuschemissionen von Kinder- und Jugendeinrichtungen – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Brandenburg, Bremen, Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 831/09) 432 B
 Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) . 432 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 433 B
8. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Reform der **Gemeinsamen Fischereipolitik** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 386/09) 433 B
 Uta-Maria Kuder (Mecklenburg-Vorpommern) 440*B
 Julia Klöckner, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 441*C
- Beschluss:** Stellungnahme 433 C
9. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Verbesserung der **Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Binnenmarkt** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 727/09) 433 C
Beschluss: Stellungnahme 433 C
10. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die **Beantragung eines Abgleichs mit EURODAC-Daten** durch Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol zu Strafverfolgungszwecken – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 730/09) 433 D
Beschluss: Stellungnahme 434 A
11. a) Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur **Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds** für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 724/09
- b) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat zur **Einrichtung eines gemeinsamen Neuanwanderungsprogramms** der EU – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 755/09) 434 A
 Jörg-Uwe Hahn (Hessen) 442*C
- Beschluss** zu a) und b): Stellungnahme . 434 B
12. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat über die Stärkung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit in der Europäischen Union – **CBRN-Aktionsplan** der EU – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 773/09) 434 B
Beschluss: Stellungnahme 443*D
13. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 über die **Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 781/09) 434 B
Beschluss: Stellungnahme 443*D
14. Erste Verordnung zur Änderung der **Düngemittelverordnung** (Drucksache 751/09) 434 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 434 C
15. Verordnung zur Änderung der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der **EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung** (Drucksache 774/09) 434 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 444*A
16. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2010 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2010**) (Drucksache 752/09) . . 434 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 444*A

17. Zweite Verordnung zur **Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes** im Ausgleichsjahr 2008 (Drucksache 753/09) . . . 434 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 444*A
18. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die **Durchführung des Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel** sowie für Meldungen über Futtermittel (AVV Schnellwarnsystem – AVV SWS) (Drucksache 754/09) . . . 434 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 443*D
19. a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Programmausschuss „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten (CIPS)“**) – gemäß § 6 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 726/09)
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene – Themenbereich: **Schutz des Grundwassers:** Bewirtschaftung und Qualitätsanforderungen) – gemäß § 6 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 762/09)
- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene – Themenbereich: **Umwelt und Klima**) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 777/09) . . . 434 B
Beschluss zu a): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 726/1/09 . 444*A
Beschluss zu b): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 762/1/09 . 444*A
Beschluss zu c): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 777/1/09 . 444*A
20. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 790/09) 434 B
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 444*B
21. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Altersteilzeitgesetzes (... **Altersteilzeitänderungsgesetz** – ... AltTZÄndG) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen und Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 842/09) 426 D
Jens Böhrnsen (Bremen) 427 A
Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 437*B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 428 A
22. a) Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der **Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung** (EIBV) – gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 833/09)
- b) Entschließung des Bundesrates zu Verbesserungen beim **Verkehrslärmschutz** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 834/09) 434 C
Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) . . . 444*C
Mitteilung zu a) und b): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 434 C, D
23. Benennung eines Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 Absatz 1 BEGTPG – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 836/09) 434 B
Beschluss: Minister Jörg Bode (Niedersachsen) wird vorgeschlagen 444*A
24. **Umbenennung des Agrarausschusses** (Drucksache 830/09) 434 D
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 830/09 434 D
- Nächste Sitzung** 434 D
Feststellung gemäß § 34 GO BR 435 A/C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz :

Präsident Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen

Vizepräsident Peter Müller, Ministerpräsident des Saarlandes – zeitweise –

Schriftführerin :

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

Baden - Württemberg :

Prof. Dr. Ulrich Goll, Justizminister

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Tanja Gönner, Umweltministerin

Bayern :

Emilia Müller, Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Berlin :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz

Brandenburg :

Dr. Helmuth Markov, Minister der Finanzen

Ralf Christoffers, Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Bremen :

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Hamburg :

Dr. Till Steffen, Senator, Präses der Justizbehörde

Hessen :

Roland Koch, Ministerpräsident

Michael Boddenberg, Minister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Jörg-Uwe Hahn, Minister der Justiz, für Integration und Europa

Mecklenburg - Vorpommern :

Uta-Maria Kuder, Justizministerin

Niedersachsen :

Jörg Bode, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bernhard Busemann, Justizminister

Nordrhein - Westfalen :

Dr. Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Andreas Krautscheid, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Dr. Ingo Wolf, Innenminister

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident

Karl Peter Bruch, Minister des Innern und für Sport

Margit Conrad, Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident

Karl Rauber, Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei

Joachim Kiefaber, Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft

S a c h s e n :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident

Sven Morlok, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dr. Johannes Beermann, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Jens Bullerjahn, Minister der Finanzen

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin der Justiz

Rainer Robra, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident

Rainer Wiegard, Finanzminister

T h ü r i n g e n :

Christine Lieberknecht, Ministerpräsidentin

Dr. Jürgen Schöning, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Dr. Holger Poppenhäger, Justizminister

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz

Eckart von Klaeden, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Dr. Ralf Brauksiepe, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales

Julia Klöckner, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ursula Heinen-Esser, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(A)

(C)

864. Sitzung

Berlin, den 27. November 2009

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Jens Böhrnsen: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 864. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Absatz 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

(B) Aus der Regierung des Landes **Brandenburg** und damit aus dem Bundesrat sind am 6. November 2009 die Minister Jörg Schönböhm, Ulrich Jungmanns, Dr. Dietmar Woidke und Reinhold Dellmann sowie die Ministerinnen Dagmar Ziegler, Beate Blechinger und Professor Dr. Johanna Wanka ausgeschieden.

Die Landesregierung hat am selben Tage Herrn Ministerpräsidenten Matthias Platzeck, den ich zu seiner Wiederwahl beglückwünschen möchte, sowie die Minister Rainer Speer und Dr. Helmut Markov und Frau Ministerin Anita Tack zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Frau Staatssekretärin Tina Fischer ist als Nachfolgerin von Herrn Staatssekretär Dr. Gerd Harms als Bevollmächtigte des Landes beim Bund bestellt.

Aus der Regierung des **Saarlandes** sind am 10. November 2009 die Minister Klaus Meiser, Joachim Rippel, Stefan Mörsdorf und Professor Dr. Gerhard Vigener ausgeschieden.

Die Landesregierung hat am 17. November 2009 Herrn Ministerpräsidenten Peter Müller, den ich ebenfalls zu seiner Wiederwahl beglückwünschen möchte, sowie die Minister Karl Rauber und Dr. Christoph Hartmann zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Zum neuen Bevollmächtigten des Freistaats **Thüringen** beim Bund ist am 20. November 2009

Herr Ministerialdirigent Reinhard Stehfest als Nachfolger von Herrn Staatssekretär Hermann Binkert bestellt worden.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre Arbeit im Plenum und in den Ausschüssen des Bundesrates. Besonders danke ich den Ministern Reinhold Dellmann und Professor Dr. Gerhard Vigener für ihre Arbeit als Vorsitzende in den Ausschüssen des Bundesrates.

Außerdem danke ich den Staatssekretären Dr. Gerd Harms und Hermann Binkert auch für ihre Tätigkeit im Ständigen Beirat.

(D) Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich komme zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 24 Punkten vor. Punkt 21 wird nach Punkt 2 behandelt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Wahl von Vorsitzenden der Ausschüsse
(Drucksache 796/09)

Für diese Wahl liegt Ihnen der **Antrag des Präsidenten** vor.

Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 2** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1) – Antrag der Länder Berlin, Bremen, Hamburg – (Drucksache 741/09)

Dem Antrag der Länder Berlin, Bremen, Hamburg ist das Land **Brandenburg beigetreten**.

Es gibt drei Wortmeldungen. Zunächst Senator Dr. Steffen (Hamburg).

(A) **Dr. Till Steffen** (Hamburg): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben heute über die Initiative von – jetzt – vier Ländern zur Änderung von Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes zu entscheiden. Ziel ist die Einfügung des Diskriminierungsverbots wegen des Merkmals der sexuellen Identität.

Es zeichnet sich ab, dass die Initiative hier keine Mehrheit findet. Ich halte das für ausgesprochen bedauerlich. Meiner Meinung nach geht es um nicht mehr und nicht weniger als um einen **gesellschaftlichen Aufbruch**. Ich habe den Eindruck, einige von Ihnen werden diesen heute verschlafen.

Bei Einbringung der Initiative vor einem Monat haben wir über das Thema sehr eingehend beraten. Herr Bürgermeister von Beust und Herr Bürgermeister Wowereit haben sie ausführlich begründet und plastische Beispiele für die Diskriminierung von Homosexuellen – Lesben und Schwulen – in diesem Land aufgezeigt. **Benachteiligung, Diskriminierung und sogar Gewalt gegen Homosexuelle** finden in Deutschland statt. Das ist **nicht akzeptabel**. Wir Demokratinnen und Demokraten dürfen das nicht hinnehmen.

Sogar bis in die Union hinein gibt es Zustimmung zu der Initiative. Deswegen darf das Niveau der Auseinandersetzung nicht darin bestehen, jetzt zu argumentieren, man müsse nicht alles und jedes, was gut und wünschenswert sei, in die Verfassung hineinschreiben. Wenn es, wie bei der Einbringung der Initiative unwidersprochen vorgetragen wurde, eine Selbstverständlichkeit ist, dass Schwule und Lesben in diesem Land nicht diskriminiert werden sollen, stellt sich die Frage, warum es so schwierig ist, sich zu Selbstverständlichkeiten zu bekennen.

(B) Wir haben in diesem Jahr sehr viele Veranstaltungen und Diskussionen anlässlich des 60. Geburtstags unseres Grundgesetzes durchgeführt. Wir haben viele zufriedene Rückblicke auf unsere gefestigte Verfassungsgeschichte, auf die Erfolgsgeschichte unseres Grundgesetzes gehalten. Aus der Feststellung, dass auch die Angehörigen meiner Generation das Grundgesetz als Geschenk empfinden können, erwächst die **Verpflichtung**, weiter so klar **auf die Rechte von Minderheiten zu achten**, wie es die Mütter und Väter des Grundgesetzes bei vielen Gruppen taten.

Offen lesbisches und schwules Leben war 1949 allerdings nicht akzeptiert. Die Strafbarkeit homosexueller Handlungen galt fort. Die Diskriminierung durch den Staat – natürlich in ganz anderer Form – hat den Nationalsozialismus leider überdauert. Aus heutiger Sicht waren die **Mütter und Väter des Grundgesetzes** an diesem Punkt **nicht konsequent genug**, sie sind ein Stück zu kurz gesprungen. **Auch nach 1949**, unter der geltenden Fassung des Artikels 3, gab es **Strafgesetze gegen Homosexuelle**, also Diskriminierung von Schwulen und Lesben durch das Strafrecht, durch den Staat.

Wenn unsere Initiative heute abgelehnt wird, werden die Erfahrungen derjenigen, die unter solcher

(C) Diskriminierung zu leiden hatten, in ein schwieriges Licht gerückt, wie ich meine. Es könnte der Eindruck entstehen, dass diese schwerwiegende Diskriminierung von Ihnen als nicht so schlimm angesehen wird.

Viele Menschen in der Bundesrepublik konnten lange Zeit nicht zu ihrer sexuellen Identität stehen. Sie konnten nicht offen zu ihren Partnern stehen. Sie hatten große Schwierigkeiten, ähnlich verlässliche private Bindungen zu leben und damit Sicherheit zu erlangen, eine wichtige Stütze im Leben zu haben, wie es für Heterosexuelle selbstverständlich ist. Davon sollten wir uns deutlich distanzieren und einen Schlusstrich ziehen.

Es wäre deswegen richtig, die Diskriminierung von Lesben und Schwulen als wichtiges Merkmal in Artikel 3 explizit aufzunehmen. Es wäre ein angemessener **Schlusstrich unter die staatliche Diskriminierung von Lesben und Schwulen** in der Bundesrepublik Deutschland. Es wäre ein wichtiger **Auftrag an den Staat, auch nichtstaatlicher Diskriminierung entgegenzuwirken**.

Es wird mit Sicherheit nicht das letzte Mal sein, dass in Bundestag und Bundesrat über die Aufnahme des Verbots der Diskriminierung wegen der sexuellen Identität gesprochen wird. Dass wir diesen Schritt heute nicht tun, finde ich ausgesprochen schade.

Präsident Jens Böhrnsen: Vielen Dank!

Das Wort hat Minister Busemann (Niedersachsen).

(D) **Bernhard Busemann** (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Für das Ziel des Gesetzentwurfs, Diskriminierungen auf Grund sexueller Identität auszuschließen, habe ich sehr großes Verständnis. Es muss unser aller Anliegen sein, Diskriminierungen wegen der sexuellen Identität eines Menschen zu verhindern und zu beseitigen. Anfeindungen, gewaltsame Übergriffe und Benachteiligungen dürfen nicht vorkommen. Ich glaube, in der Beschreibung dieses Ziels herrscht große Einigkeit. Es geht allenthalben um den Weg, die Frage, ob dazu die Verfassung ergänzt werden muss.

Hier vertrete ich eine andere Auffassung: Einer Änderung, einer **Ergänzung der Verfassung bedarf es nicht**. Unser **Grundgesetz enthält schon umfassend Wertentscheidungen**, die jede Benachteiligung in diesem Bereich verbieten. **Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 schützt** unmittelbar den **persönlichen Lebensbereich**, zu dem selbstverständlich die sexuelle Selbstbestimmung und Identität eines Menschen gehören. Darüber hinaus bietet der **allgemeine Gleichheitssatz** des Artikels 3 Absatz 1 wirksamen Schutz vor Benachteiligungen und Ungleichbehandlungen. Zudem gibt es wirksame **einfachgesetzliche Vorschriften** im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sowie im Arbeits- und Beamtenrecht, die Diskriminierung wegen der sexuellen Identität explizit verbieten.

Der Gesetzentwurf räumt selbst ein, dass heute nicht mehr die rechtliche Situation, sondern die

Bernhard Busemann (Niedersachsen)

(A) **gesellschaftliche Akzeptanz das eigentliche Problem** ist; das ist auch in den Reden am 16. Oktober verdeutlicht worden. Die geforderte Verfassungsänderung wird an der gesellschaftlichen Lage aber nichts ändern. Und soweit beabsichtigt ist, für die Zukunft jede rechtliche Ungleichbehandlung auszuschließen, lässt sich auch dies mit einer Grundgesetzänderung nicht erreichen.

Die Verfassung, meine Damen und Herren, ist kein einfaches Gesetz, das nach Belieben geändert werden kann, sondern ein auf Unabänderlichkeit angelegtes Normengefüge. Sie ist die rechtliche Grundordnung unseres Staates, die sich auf das Wesentliche konzentriert. Wiederholungen sind deshalb nur dann angezeigt, wenn ein offensichtliches Defizit besteht. Das ist aber im Bereich der sexuellen Identität erfreulicherweise gerade nicht der Fall.

Auch bei uns Politikern – wenn ich das sagen darf – vermag ich kein mangelndes Bewusstsein und keine fehlende Sensibilität für dieses Thema zu erkennen. Vielmehr **bedarf es noch verstärkter praktischer gesellschaftlicher Aufklärung**, sei es durch die Medien oder durch öffentliche Einrichtungen wie Schulen, **um langfristig jeder Form von Diskriminierung entgegenzuwirken**.

Eine **Verfassungsänderung hätte nur Symbolwert** und würde an den gesellschaftlichen Problemen nichts ändern. Unser Grundgesetz hat den Privat-, Intim- und Sexualbereich des Menschen als Teil seiner Privatsphäre durch Artikel 2 Absatz 1 und das Prinzip der Menschenwürde unter umfassenden verfassungsrechtlichen Schutz gestellt.

(B) Ich vertrete daher die Auffassung, weitergehender Konkretisierung bedarf es nicht. Man könnte es auch auf die Kurzformel bringen: Warum sollte man – zumal bei klarer Rechtsprechung – mit mehr Worten in die Verfassung hineinschreiben, was mit weniger Worten bereits dort steht? – Danke schön.

Präsident Jens Böhrnsen: Vielen Dank!

Das Wort hat Staatsminister Hahn (Hessen).

Jörg-Uwe Hahn (Hessen): Herr Präsident! Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Das Land Hessen unterstützt die Zielsetzung des Antrags der Länder Berlin, Hamburg und Bremen, Diskriminierungen wegen der sexuellen Identität zu verhindern und zu beseitigen, ausdrücklich. Wir sind aber der Meinung, dass schon heute Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz homosexuelle, bisexuelle, transsexuelle oder intersexuelle Menschen umfassend vor Diskriminierungen schützt und eine **Grundgesetzänderung** deshalb **nicht erforderlich** ist.

(Vorsitz: Vizepräsident Peter Müller)

Im Interesse einer möglichst schlanken und übersichtlichen Verfassung sollen nur zwingend erforderliche Änderungen des Textes vorgenommen werden. So werden eine Verwässerung und ein damit einhergehender **Bedeutungsverlust durch Überregulierung**

und die **Aufnahme immer neuer Schutzaspekte** vermieden. (C)

Die Hessische Landesregierung **überzeugt** auch das **historische Argument** für eine Aufnahme der sexuellen Identität in Artikel 3 Absatz 3 – Kollege Steffen hat es soeben wiederholt – **nicht**, nämlich das einer Kompensation für in der Vergangenheit erlittene Diskriminierungen. Dass die Väter und Mütter des Grundgesetzes 1949 vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik bestimmte persönliche Merkmale, die nicht Gegenstand von Diskriminierung sein dürfen, in Artikel 3 Absatz 3 ausdrücklich benannt haben wollten, ist nur allzu verständlich und richtig. Nach nun 60 Jahren Bestand und Erfolgsgeschichte des Grundgesetzes sollte der Gegenstand einer heutigen Änderung aber an einem strengen Erforderlichkeitsmaßstab mit dem Ziel der Lösung zukünftiger Probleme gemessen werden.

Bekennnisse zur historischen Verantwortung sind wichtig und richtig. Aber das Grundgesetz ist dafür der falsche Ort.

Bezüglich meines Ausgangspunktes, dass Schutz vor Diskriminierung auf Grund der sexuellen Identität schon durch Artikel 3 Absatz 1 gewährleistet ist, möchte ich insbesondere auf den **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli** dieses Jahres eingehen, in dem dieses **hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung eine Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft als mit Artikel 3 Absatz 1 unvereinbar** erklärt hat. Es ist ein weiterer wichtiger Schritt zum Abbau von Diskriminierungen homosexueller Paare, wenn das Bundesverfassungsgericht feststellt, dass das Schutzgebot der Ehe eine Differenzierung von anderen Lebensformen dann nicht mehr rechtfertigt, wenn die geregelten Lebenssachverhalte vergleichbar sind. (D)

Der Erste Senat hat in seinem Beschluss das **Merkmals „sexuelle Orientierung“** nunmehr **so gewichtet, als wäre es in Artikel 3 Absatz 3** ausdrücklich **genannt**. Er hat festgestellt, dass nach dem allgemeinen Gleichheitsgebot des Artikels 3 Absatz 1 die Anforderungen an eine Ungleichbehandlung von Personengruppen umso strenger sind, je größer die Gefahr ist, dass eine Anknüpfung an Persönlichkeitsmerkmale, die mit denjenigen des Artikels 3 Absatz 3 vergleichbar sind, zur Diskriminierung einer Minderheit führt. Dies sei bei der sexuellen Orientierung gerade der Fall. Das Bundesverfassungsgericht hat also eine Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung nach Artikel 3 Absatz 1 behandelt, als wäre sie ein in Artikel 3 Absatz 3 ausdrücklich genanntes Persönlichkeitsmerkmal.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, dies zeigt, dass der grundrechtliche Schutz homosexueller Menschen über Artikel 3 Absatz 1 in vollem Umfang gewährleistet ist, ohne dass dieser Terminus in Absatz 3 aufgenommen werden muss. Nach dieser aktuellen Rechtsprechung erscheint die Aufnahme des Merkmals „sexuelle Identität“ in Artikel 3 Absatz 3

Jörg-Uwe Hahn (Hessen)

(A) bei Zugrundelegung eines strengen Erforderlichkeitsmaßstabs also nicht mehr notwendig.

Auch die weiteren Argumente der Antragsteller überzeugen nicht. Lassen Sie mich im Einzelnen ausführen:

Die Aufnahme des Diskriminierungsverbots wegen der sexuellen Identität in das Grundgesetz ist nicht erforderlich, um dem einfachen Gesetzgeber eine klare Orientierung zum Abbau weiterer Diskriminierungen – insbesondere im Zivilrecht – zu geben. In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber, sei es im Bund oder bei uns in den Ländern, eine Vielzahl von Vorschriften geschaffen, durch die Menschen unterschiedlichster sexueller Orientierung in unserem Staate vor Diskriminierung geschützt werden und ihre Rechtsstellung ausgeweitet wird. Diesbezüglich ist insbesondere auf das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz** zu verweisen.

Diese positive Tendenz wird sich auch ohne Änderung des Grundgesetzes fortsetzen. Als Beispiel möchte ich auf mein Bundesland verweisen. Ein von der Landesregierung unterstützter **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften** ist in den vergangenen Wochen in den **Hessischen Landtag** eingebracht worden. Durch das Gesetz soll eine weitere umfangreiche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften im Verhältnis zur Ehe erreicht werden. Dieses Thema liegt der Hessischen Landesregierung am Herzen.

(B) Herr Kollege Steffen, Sie haben gesagt, alle diejenigen, die Ihrer Grundgesetzinitiative nicht folgten, verschliefen das Thema. Dieses Wort hat mit der Realität ganz offensichtlich nichts zu tun. Ich darf darauf hinweisen, dass an mehreren Stellen der **Koalitionsvereinbarung** festgehalten ist, was die neue Bundesregierung – Frau Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger ist anwesend – und die sie tragenden Fraktionen in diesem Zusammenhang noch organisieren wollen.

Ich zitiere aus dem Bereich „Ehe, Familie und Kinder“:

In Lebensgemeinschaften, in denen Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, werden ebenso Werte gelebt, die grundlegend für unsere Gesellschaft sind.

Ich zitiere aus dem Bereich „öffentlicher Dienst“:

Wir wollen die Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten von eingetragenen Lebenspartnerschaften verbessern. Dazu werden wir die familien- und ehebezogenen Regelungen über Besoldung, Versorgung und Beihilfe auf Lebenspartnerschaften übertragen.

Und ich zitiere aus dem Bereich „Steuervereinfachung“:

Wir werden ... gleichheitswidrige Benachteiligungen im Steuerrecht abbauen und insbesondere die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten umsetzen.

(C) Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich habe das Gefühl, dass niemand hier im Haus dieses Thema verschläft, dass sich vielmehr jeder der Problematik sehr bewusst ist. Deshalb bedarf es einer Ergänzung des Grundgesetzes nicht.

Letztlich ist eine **Ergänzung auch im Hinblick auf eine europäische Harmonisierung nicht notwendig**; dieses Argument ist in den letzten Wochen immer wieder genannt worden. Da in der Bundesrepublik Diskriminierung wegen der sexuellen Identität schon nach Artikel 3 Absatz 1 ausgeschlossen ist, bedarf es keiner Weiterentwicklung des deutschen Rechts im Kontext der europäischen Rechtsordnung. Der strengere Kontrollmaßstab in der europäischen Rechtsentwicklung, der sich in Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union, in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeigt, beeinflusst schon unmittelbar die deutsche Rechtsanwendung, so dass es einen Gleichklang mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt. Eine Klarstellung in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz ist deshalb nicht notwendig.

Ich fasse zusammen: Die Hessische Landesregierung unterstützt die Ziele des Antrags voll und ganz. Wir sind sehr dankbar dafür, dass die Bundesregierung die notwendigen Arbeiten angekündigt hat. Wir wissen, dass in vielen Ländern vieles bereits erledigt worden ist. Wir meinen, eine Ergänzung des Grundgesetzes ist nicht erforderlich und dass dieses nicht der richtige Ort für symbolische Botschaften ist. – Vielen herzlichen Dank.

(D) **Vizepräsident Peter Müller:** Danke schön, Herr Staatsminister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Staatsminister Bruch** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wer dafür ist, den Gesetzentwurf entsprechend Ziffer 1 beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Altersteilzeitgesetzes (... **Altersteilzeitänderungsgesetz** – ... AltTZÄndG) – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 842/09)

Dem Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Bremen ist **Brandenburg beigetreten.**

Ich erteile Herrn Bürgermeister Böhrnsen (Bremen) das Wort.

*) Anlage 1

- (A) **Jens Böhrnsen** (Bremen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – OECD – sagt Deutschland für 2010 einen wirtschaftlichen Aufschwung voraus. Nach ihren Erwartungen soll das Bruttoinlandsprodukt um rund 1,5 % steigen. Auch die Bundesbank und das Ifo-Institut sehen **Zeichen für eine globale Erholung von der tiefen Krise**.
- Für den **Arbeitsmarkt** bedeutet das jedoch **keine Entwarnung**. Nach Aussagen aller Experten wird die Finanz- und Wirtschaftskrise im nächsten Jahr erst richtig auf dem Arbeitsmarkt ankommen. Daher ist es wahrscheinlich, dass die zwischen 2005 und 2008 erzielten Fortschritte durch die Krise in nennenswertem Umfang zunichte gemacht werden.
- Die Weltrezession wird den deutschen Arbeitsmarkt zeitverzögert, aber hart treffen. Nach **Prognosen der OECD** wird die **Arbeitslosenquote in Deutschland** von 7,6 % im Jahr 2009 auf 9,2 % im Jahr 2010 und 9,7 % im Jahr 2011 steigen. Damit werden **2011 rund 4,3 Millionen Menschen arbeitslos** sein.
- Durch deutliche Verbesserungen bei der Kurzarbeit konnten im Jahr 2009 Hunderttausende Arbeitsplätze gerettet werden. Trotz dieser erfolgreichen Anstrengungen sind **Beschäftigte über 50 Jahre und Menschen unter 25 Jahren vom konjunkturbedingten Anstieg der Arbeitslosigkeit überproportional betroffen**. Sie brauchen unsere Unterstützung. Eine so tiefe Wirtschaftskrise, wie wir sie derzeit erleben, macht besondere Maßnahmen erforderlich.
- (B) Meine Damen und Herren, mit der Einbringung eines Entwurfs zur Änderung des Altersteilzeitgesetzes möchten die Landesregierungen von Rheinland-Pfalz, Bremen und Brandenburg erreichen, dass die **Förderung der Altersteilzeit** durch die Bundesagentur für Arbeit **bis zum 31. Dezember 2014** verlängert wird.
- Die Verlängerung um fünf Jahre stellt sicher, dass für alle derzeit über 50-Jährigen eine aus Mitteln der Arbeitsförderung geförderte Altersteilzeit in Betracht kommt. Ältere Arbeitnehmer können auf dieser Rechtsgrundlage mit Erreichen des 55. Lebensjahres ihre Arbeitszeit mindern und damit die Einstellung eines voraussichtlich sonst arbeitslosen Arbeitnehmers, einer arbeitslosen Arbeitnehmerin nach Abschluss der Ausbildung ermöglichen.
- Für Unternehmen wird ein Anreiz geschaffen, an Beschäftigungsverhältnissen mit über 50-Jährigen festzuhalten und jungen **Nachwachskräften** eine **Perspektive am Arbeitsmarkt zu bieten**. Damit werden durch Altersteilzeit freiwerdende Stellen gefördert, die mit einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin nach Abschluss der Ausbildung – bei Kleinunternehmen auch mit einem oder einer Auszubildenden – besetzt werden.
- Gerade in der Krise müssen sich die Bemühungen der Arbeitsmarktpolitik auf die zwei Personengruppen richten, die durch die Krise besonders betroffen sind: die 50- bis 64-Jährigen und die Menschen unter
- 25 Jahren. Bei ihnen besteht in schwieriger Zeit ein überdurchschnittliches Risiko, arbeitslos zu werden.
- (C) Besonders hart wird es diejenigen treffen, die derzeit ihre Ausbildung beenden und an der zweiten Schwelle stehen. Hier müssen wir dringend gegensteuern.
- Zudem gilt es, **ältere Beschäftigte** möglichst **lange im Arbeitsleben zu halten**; denn sie **verfügen über wertvolles Erfahrungswissen**, das den Unternehmen zugute kommt.
- Gleichzeitig muss jüngeren Menschen die Chance eröffnet werden, **nach der Ausbildung einen Einstieg in den Beruf zu finden**. Unternehmen müssen dabei unterstützt werden, auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auszubilden. Die Sicherheit, junge Menschen nach ihrer Ausbildung mit einer Förderung der Bundesagentur für Arbeit übernehmen zu können, schafft zusätzliche Ausbildungsanreize.
- Meine Damen und Herren, auch die demografische Entwicklung macht es notwendig, das Beschäftigungspotenzial der Älteren voll auszuschöpfen. Würden diese Beschäftigten in der gegenwärtigen Krise entlassen, ginge wertvolles Erfahrungswissen verloren. Deshalb brauchen wir zusätzliche Anstrengungen, um diese Beschäftigten jetzt in den Unternehmen zu halten. Es geht auch darum, das **Beschäftigungspotenzial der Älteren zu steigern** und dem **drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken**. Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nach langer Lebensarbeitsleistung nicht in die Arbeitslosigkeit fallen. Dabei muss die Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse durch weitere Fortschritte bei der **Gestaltung altersgerechter Arbeitsbedingungen** flankiert werden.
- (D) Krisenzeiten verlangen besondere Maßnahmen. Wir können es uns nicht leisten, heute die Augen zu verschließen vor den Problemen, die in den nächsten Jahren auf den Arbeitsmarkt zukommen. Hier müssen wir **schnell und zielgenau reagieren**. Wir sollten die arbeitsmarktpolitischen Instrumente nutzen, um die Krise für die besonders betroffenen Zielgruppen – Jüngere und Ältere – abzufedern.
- Die Verlängerung der Altersteilzeit ist ein gutes Instrumentarium, um die nächsten – schwierigen – Jahre im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zu gestalten. Gegenüber dem bisherigen Gesetz werden die Fördervoraussetzungen eingeschränkt, um die besonders betroffenen Personengruppen zielgenau zu fördern.
- Wir müssen heute reagieren und verstärkt Anreize schaffen, damit Unternehmen Ältere nicht entlassen, sondern in Beschäftigung halten. Die Verlängerung der Altersteilzeitförderung durch die Bundesagentur für Arbeit ist ein solcher Anreiz, auch in Krisenzeiten ältere Beschäftigte in den Unternehmen zu halten, jungen Berufseinsteigern eine Perspektive zu geben, Erfahrungswissen zu sichern und weiterzugeben und so die Unternehmen zukunftssicher zu machen. – Vielen Dank.

(A) **Vizepräsident Peter Müller:** Danke schön!
 Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Minister Professor Dr. Reinhart** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Finanzausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3:**

Entwurf eines Gesetzes zum **Schutz kleiner unabhängiger Brauereien** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 733/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** haben Herr **Staatsminister Bruch** (Rheinland-Pfalz) und Frau **Staatsministerin Müller** (Bayern) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer ist entsprechend Ziffer 1 für die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag? – Das ist eine Minderheit.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat **beschlossen** hat, den **Gesetzentwurf nicht einzubringen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 4:**

Entwurf eines Gesetzes zur besseren **Bekämpfung des Einbringens von Rauschgift in Vollzugsanstalten** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 734/09)

(B) Wortmeldungen sind nicht eingegangen. – Eine **Erklärung zu Protokoll***)** hat Frau **Staatsministerin Müller** (Bayern) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf** entsprechend Ziffer 1 **beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Ministerin Müller-Piepenkötter** (Nordrhein-Westfalen) **zur Beauftragten bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 5:**

Entschließung des Bundesrates zu dem geplanten Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (**SWIFT-Abkommen**) – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 788/09)

(C) Ich erteile Herrn Senator Dr. Steffen (Hamburg) das Wort. Bitte schön.

Dr. Till Steffen (Hamburg): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben uns heute abschließend mit dem Entschließungsantrag Hamburgs zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Übermittlung von Banktransaktionsdaten aus dem europäischen SWIFT-System zu beschäftigen.

In diesem Zusammenhang ist in den vergangenen Wochen und Tagen heftige politische Aktivität entfaltet worden. Die Dinge sind sowohl auf der europäischen als auch auf der nationalen Ebene in Bewegung, so dass Erörterung und Beschlussfassung im Bundesrat heute genau zum richtigen Zeitpunkt erfolgen.

Vor einigen Tagen hat die **schwedische Ratspräsidentschaft** Bemühungen unternommen, mit **neuen Vorschlägen** die notwendige Zustimmung im Ministerrat der Europäischen Union zu erlangen. Das sind allerdings aus meiner Sicht **ausschließlich kosmetische Korrekturen**. Sie sind nicht ausreichend und überzeugen nicht, wenn es darum geht, einen hinreichenden Datenschutzstandard zu erreichen.

Es geht um die Sicherung von Datenschutzrechten europäischer und damit auch deutscher Bürger und Unternehmen. Das ist eine sehr sensible Angelegenheit, die große wirtschaftliche Auswirkungen hat, aber natürlich auch große Bedeutung für die **Sicherung der Bürgerrechte** in Deutschland und in Europa erlangt.

Im Bundesrat herrscht recht große Einigkeit über die Zielrichtung. Die Ausschüsse haben einige Ergänzungen unseres Entschließungsantrags empfohlen.

Ich meine, dass eine **deutliche Stellungnahme** in der Sache **erforderlich** ist, weil das, was im Rahmen des Abkommens den amerikanischen Behörden gestattet werden soll, über die Kompetenzen der deutschen, der nationalen Strafverfolgungsbehörden deutlich hinausginge und eine **Aushöhlung der Grundrechte zu befürchten** wäre. Ich will dazu im Detail nicht noch einmal ausführen; das habe ich beim letzten Mal getan.

Wo stehen wir im Verfahren? Am kommenden Montag, dem 30. November, tagt der Ministerrat, der sich mit dieser Angelegenheit zu befassen hat. Das Datum ist insoweit von großer Bedeutung, als einen Tag später der von uns lange ersehnte Lissabon-Vertrag in Kraft tritt. Damit könnte das Europäische Parlament mitentscheiden. **Am 30. November** – in allerletzter Minute – **soll eine Entscheidung getroffen werden, ohne das Europäische Parlament zu beteiligen**.

Ich glaube, dass das sowohl in der Sache als auch vom Verfahren her nicht der richtige Schritt ist. Um eine Sicherung und Stärkung der Bürgerrechte in Europa zu erreichen – auch und gerade wenn es um die

*) Anlage 2

**) Anlagen 3 und 4

***) Anlage 5

Dr. Till Steffen (Hamburg)

(A) internationale Zusammenarbeit geht –, wird es nötig sein, dass wir die **europäische Öffentlichkeit aktivieren** und das **Parlament einbeziehen**, um für die erforderlichen Eingriffsmaßnahmen große Unterstützung und Legitimation zu bekommen. Man tut sich keinen Gefallen, wenn man einen anderen Weg geht und das Europäische Parlament an dieser Stelle aussperrt.

Wir finden hier breite Unterstützung. Jetzt ist die Bundesregierung am Zug, dafür zu sorgen, dass die Bürgerrechte in Deutschland im Rahmen der europäischen Verhandlungen gesichert werden. In ersten, sehr erfreulichen Interviews des Bundesinnenministers und der Bundesjustizministerin taucht das Wort „Bürgerrechte“ jeweils auf; es hat einen Stellenwert. Es gibt offenkundig ein **neues Verständnis von Sicherheit und der Bedeutung der Grund- und Freiheitsrechte**. Das begrüße ich ausdrücklich.

Mit Reden allein ist es aber nicht getan. Ein neuer Grundrechtsstandard wird nicht allein dadurch gesichert, dass der Bundesinnenminister eine neue Richtung ankündigt und andere Formulierungen wählt als sein Vorgänger. Deswegen ist es wichtig, dass wir uns die Prozesse, die auf der europäischen Ebene ablaufen, und die Entscheidungen, die dort getroffen werden, genau ansehen.

(V o r s i t z : Präsident Jens Böhrnsen)

(B) Wenn Herr de Maizière sagt, er verspreche sich nichts davon, im Zuge der Terror- und Kriminalitätsbekämpfung ständig neue Gesetze zu fordern und durchzusetzen, dann begrüße ich das. Es hilft aber nichts, in Deutschland auf Gesetze zu verzichten, wenn auf der europäischen Ebene weitere Einschränkungen von Bürgerrechten und Grundrechten beschlossen werden, die wir auf der nationalen Ebene umsetzen müssen und nicht mehr korrigieren können, wie das bei dem SWIFT-Abkommen der Fall wäre.

Es darf aus meiner Sicht kein doppeltes Spiel in dem Sinne geben, dass man einerseits in Interviews in deutschen Zeitungen die Bürgerrechte hochhält, sich aber dann, wenn es ernst wird und es um die Sache geht – bei der Abstimmung in den entsprechenden EU-Gremien –, anders verhält.

Ich bin überzeugt davon: Wenn der Entschließung der Sache nach gefolgt werden soll, darf die Bundesregierung dem vorliegenden Entwurf des SWIFT-Abkommens im Ministerrat am Montag weder zustimmen noch sich einen schlanken Fuß machen, indem sie sich enthält. Diese Verpflichtung sehe ich gerade für die Bundesjustizministerin, die sich an dieser Stelle sehr stark gemacht hat.

Wir sollten eine **neue Verhandlungsrunde** mit dem Ziel neuer Maßgaben für das Abkommen anstreben. Daran muss das Europäische Parlament beteiligt werden, damit wir zu einer demokratischen, transparenten Entscheidung kommen. Wir haben in den Debatten nicht nur über diese, sondern schon über viele andere Fragen gelernt: Die Sicherung des Datenschutzes ist ein gemeinsames Ziel. Deswegen ist die

(C) Nichtzustimmung im Ministerrat am Montag die notwendige Konsequenz.

Ich bitte um Zustimmung zu dem Entschließungsantrag. – Vielen Dank.

Präsident Jens Böhrnsen: Das Wort hat Minister Dr. Wolf (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Ingo Wolf (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Lebhaftigkeit der Diskussion in den vergangenen Monaten zeigt die Wichtigkeit des SWIFT-Abkommens. Wer die politische Debatte zu diesem Thema aufmerksam verfolgt hat, weiß um die schwierigen Verhandlungen in den vergangenen Monaten und Wochen. Ich halte es deshalb für gut und richtig, dass der Bundesrat seinen Standpunkt rechtzeitig deutlich macht.

Wir sind uns sicherlich darin einig, dass die Bekämpfung des internationalen Terrorismus weiterhin eine bedeutende Aufgabe der Sicherheitsbehörden nicht nur bei uns, sondern in der gesamten Welt darstellt. Unstreitig gehört zu einer effektiven Bekämpfung des global agierenden Terrorismus ein entsprechend vernetztes Vorgehen der Sicherheitsbehörden. Dass hierbei der engen und vertrauensvollen transatlantischen Kooperation mit den USA eine wichtige, ja zentrale Rolle zukommt, braucht nicht weiter betont zu werden. Insofern dürfte über das Ziel des SWIFT-Abkommens – Bekämpfung des internationalen Terrorismus – weitgehend Einigkeit bestehen.

(D) Aber ein richtiges Ziel rechtfertigt nicht jedes Mittel. Keinesfalls darf in dem Kampf gegen den internationalen Terrorismus die notwendige Balance zwischen Freiheit und Sicherheit verlorengehen. Verlören wir hier das rechte Augenmaß, hätte der Terrorismus bereits einen wichtigen Sieg gegen Freiheit und Demokratie errungen. Auch das **Europäische Parlament** hat in seiner **Entschließung** vom 17. September 2009 zu SWIFT völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass ein angemessenes **Gleichgewicht zwischen Sicherheitsmaßnahmen und dem Schutz der bürgerlichen Freiheiten und Grundrechte** gefunden werden muss.

Nordrhein-Westfalen hat im Innenausschuss auf den Entschließungsantrag Hamburgs aufbauende **Forderungen** unterbreitet, die für einen wirksamen Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung unerlässlich sind:

Erstens. Die Übermittlung und weitere Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten darf ausschließlich zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung gemäß der Definition in Artikel 1 des Rahmenbeschlusses des Rates zur Terrorismusbekämpfung vom 13. Juni 2002 erfolgen. Eine solche Einschränkung verlangt schon der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**. Es darf nicht sein, dass umfängliche Bankdaten unbescholtener Bürger im Namen der Terrorismusbekämpfung übermittelt werden, wenn noch nicht einmal ein entsprechender Vorwurf in Rede steht. Die **Nutzung der sen-**

Dr. Ingo Wolf (Nordrhein-Westfalen)

(A) **siblen SWIFT-Daten darf ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung** erfolgen.

Zweitens. Die Übermittlung und Nutzung der SWIFT-Daten darf auch zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung nur die Ausnahme bilden. Eine Übermittlung der sensiblen Zahlungsverkehrsdaten darf nur auf der Grundlage einer konkreten Bedrohungs- und Gefährdungsanalyse erfolgen, um den Zweck der Terrorismusbekämpfung auch in dieser Hinsicht sachgerecht einzugrenzen.

Drittens. Die Übermittlung darf sich ausschließlich auf internationale Transaktionsdaten beziehen. Die Einbeziehung des **nationalen Zahlungsverkehrs** muss **tabu** bleiben.

Außerdem muss in dem SWIFT-Abkommen ein automatisierter Abruf, durch den ohne weitere Kontrolle auf die Daten zugegriffen werden kann – „Pull-System“ –, ausgeschlossen bleiben. Es muss vielmehr gewährleistet sein, dass jede **Datenübermittlung nur auf Grund eines konkreten Übermittlungersuchens** erfolgen darf – „Push-System“.

Der Umfang der zu übermittelnden Daten muss zudem auf das notwendige Maß reduziert werden, und zwar orientiert an dem Verwendungszweck im konkreten Einzelfall.

Schließlich müssen für die übermittelten Daten **angemessene Lösungsfristen** festgelegt werden, wie es bei uns Standard ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass Daten, die zu keiner Verdachtsbestätigung geführt haben, unverzüglich und irreversibel unkenntlich gemacht werden.

(B) Wir alle wissen, dass der 30. November 2009 der letzte Tag ist, an dem der Rat den für das SWIFT-Abkommen mit den USA notwendigen Beschluss ohne **Zustimmung des Europäischen Parlaments** fassen kann. Nach dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments zwingend erforderlich.

Auch wenn in den vergangenen Wochen im Rahmen der Verhandlungen mit den USA noch das eine oder andere nachgebessert und erreicht werden konnte, bleibt ein deutliches Unbehagen zurück. Fänden die in dem vorliegenden Entschließungsantrag und den darauf aufbauenden Ausschussempfehlungen genannten Forderungen in dem Abkommen ausreichend Berücksichtigung, wäre die Furcht vor dem Europäischen Parlament weitgehend unbegründet. Es ist zumindest ein unfreundlicher Akt und trägt nicht eben zum Abbau des allseits beklagten Desinteresses vieler Menschen an Europa bei, wenn ein solches für die Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger elementares Abkommen buchstäblich im letzten Moment am gerade neu gewählten Europäischen Parlament vorbei beschlossen wird. Daran ändert auch der jüngst angedachte Notbehelf einer auf sechs Monate befristeten Inkraftsetzung nichts.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wir heute die vorliegende Entschließung und die Ausschussempfehlungen mit breiter Mehrheit beschließen. Das

wäre ein klares, unmissverständliches Signal der Unterstützung für die Bundesregierung, nur einem Abkommen zuzustimmen, das den Freiheits- und Grundrechten ausreichend Rechnung trägt. – Vielen Dank.

(C)

Präsident Jens Böhrnsen: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat Frau **Staatsministerin Müller** (Bayern) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.

Wer ist für Ziffern 1 bis 3? – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer die **Entschließung**, wie soeben festgelegt, fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Rücknahme der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 6. März 1992 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (**UN-Kinderrechtskonvention**) – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 829/09)

Dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz sind **Berlin, Brandenburg und Bremen beigetreten**.

Das Wort hat zunächst Staatsminister Bruch (Rheinland-Pfalz).

(D)

Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eine Woche ist es her, dass bundesweit das 20-jährige Jubiläum der Verabschiedung der Kinderrechtskonvention durch die Vereinten Nationen gefeiert wurde. 17 Jahre ist es her, dass Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert hat. Durch diese sind zum ersten Mal persönliche Rechte, politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Kindern als Staatenverpflichtung vorgegeben worden. Fast alle Staaten haben sich der Konvention angeschlossen.

Dieses eigenständige Menschenrechtsinstrument für Kinder hat seither breite Akzeptanz gewonnen. Ich kann mich erinnern, dass in der letzten und der vorletzten Legislaturperiode des Bundestages Vertreter der Länder mit Mitgliedern der Bundestagsfraktionen öfters über diese Frage gesprochen haben; ich war Sprecher der Landesregierung Rheinland-Pfalz. Im Zuge der Bekanntmachung der UN-Kinderrechtskonvention durch Nichtregierungsorganisationen wie auch durch Bund und Länder konnte das Bild des Kindes als eigenständige Persönlichkeit und Subjekt mit Beteiligungs-, Schutz- und Förderungsrechten zunehmend in das allgemeine Bewusstsein gebracht werden.

*) Anlage 6

Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz)

(A) Die Bundesregierung hat die Ratifizierung 1992 mit einer **Interpretationserklärung** verbunden. Diese **erläutert, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes als völkerrechtliche Staatenverpflichtung keine unmittelbare Anwendung finde**. Darüber hinaus greift die Erklärung Bestimmungen der Konvention zum Personensorgerecht der Eltern, zu Strafverfolgung, zum Umgang bei widerrechtlicher Einreise bzw. widerrechtlichem Aufenthalt sowie zur Festsetzung der Altersgrenze für die Teilnahme von Jugendlichen als Soldaten an Feindseligkeiten auf. Was dazu gedacht war, Fehl- oder Überinterpretationen des Vertrages zu vermeiden – und im Falle der Altersgrenze für die Teilnahme von Jugendlichen an kriegerischen Handlungen der Hinweis auf eine strengere Auslegung der Konvention war –, kam als **Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik** gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention an.

Seit die Länder, die, wie der Bund, für die Umsetzung der Konvention zuständig sind, nur unter der Bedingung dieser Vorbehaltserklärung der Ratifizierung zugestimmt haben, hat sich vieles verändert. Einerseits ist ein breites gesellschaftliches Bewusstsein für die Wichtigkeit und die Geltung dieser Menschenrechtserklärung für Kinder entstanden. Andererseits haben sich das deutsche Kindschaftsrecht und das Aufenthaltsrecht in den vergangenen Jahren so geändert, dass **kein Zweifel** daran besteht, **dass das deutsche Recht im Einklang mit der völkerrechtlichen Verpflichtung durch die UN-Kinderrechtskonvention steht**.

(B) Viele Anfragen haben sich **im Bundestag** zwischenzeitlich mit der Rücknahme der sogenannten Vorbehaltserklärung beschäftigt. Die Bundesregierung hat in ihren Antworten auf die **Kleine Anfrage der FDP-Fraktion 2003** und auf die **Große Anfrage der Fraktion der Grünen 2007** deutlich gemacht, dass der sogenannten Vorbehaltserklärung nur klarstellende Bedeutung zukomme und Änderungen von Bundes- oder Landesrecht durch deren Rücknahme nicht zu veranlassen seien.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie uns gemeinsam unsere volle Zustimmung zur UN-Kinderrechtskonvention im 20. Jahr ihres Bestehens verdeutlichen, indem wir die Bundesregierung zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung auffordern! Es ist Zeit für ein solches Signal. Es wird national und international sicherlich wahrgenommen.

Schon 1998 hat die **Jugendministerkonferenz** in einem Beschluss die Wichtigkeit der Überprüfung der Vorbehaltserklärung verdeutlicht.

Die **Kommission** des Deutschen Bundestages **zur Wahrnehmung der Belange der Kinder** hat 2006 auf ihren Beschluss von 2004 Bezug genommen und die Bundesregierung zur Rücknahme aufgefordert.

Auch das zeigt den gesellschaftlichen Konsens: Die **National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention** mit ihren rund 100 bundesweit tätigen Organisationen hat sich für die Rücknahme der Vorbehaltserklärung starkgemacht.

(C) Ich bitte Sie, durch Zustimmung zu dem vorliegenden Antrag sowohl nach innen wie nach außen deutlich zu machen, dass die Bundesländer vorbehaltlos zur Geltung und Anwendung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen stehen. – Herzlichen Dank.

Präsident Jens Böhrnsen: Vielen Dank!

Das Wort hat Minister Professor Goll (Baden-Württemberg).

Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Deutschland war eines der ersten Länder, die im Jahr 1990 die UN-Kinderrechtskonvention unterschrieben haben. Sie gilt mittlerweile in 193 Staaten der Erde; die meisten haben sie vollständig ratifiziert. Deutschland hat jedoch bei der Unterzeichnung einen Vorbehalt erklärt, mit dem sich der Bundesrat heute befasst.

Der **familienrechtliche Teil des Vorbehalts** ist weitgehend **gegenstandslos** geworden, weil sich die innerstaatliche Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Inkrafttreten der Konvention verändert hat. Mit dem **Kindschaftsrechtsreformgesetz** wurden 1998 für eheliche und nichteheliche Kinder weitgehend gleiche Rechte eingeführt. Die Konvention hat sicherlich zu positiven Entwicklungen in der Bundesrepublik geführt. So gilt seit 2001 ein absolutes **Gewalt- und Züchtigungsverbot**. Wenn Sie die Presse zur Kenntnis nehmen, wissen Sie, dass in Frankreich darüber noch immer diskutiert wird.

(D) Heute beschränkt sich der familienrechtliche Teil des Vorbehalts im Wesentlichen auf die **elterliche Sorge**. Die Konvention sieht unabhängig vom Rechtsstatus der Eltern – verheiratet oder nicht – grundsätzlich die gemeinsame elterliche Sorge vor. Bei uns in Deutschland gilt gemeinsames Sorgerecht bei unverheirateten Eltern nur dann, wenn sie entsprechende Erklärungen abgeben. Die Juristen streiten sich darüber, ob die Rücknahme des Vorbehalts Auswirkungen auf den Rechtszustand bei uns hätte. Ich möchte die Diskussion nicht mit einer weiteren Meinung anreichern, aber zu bedenken geben, dass wohl kaum in allen anderen 192 Vertragsstaaten ein gemeinsames Sorgerecht gelten dürfte und dass das bisher zu keinem Problem geführt hat.

Der Vorbehalt betrifft ferner das **Strafrecht**. Manche befürchten, dass die Rücknahme des Vorbehalts zu Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes zwingen würde. Es geht dabei um die Bestellung eines Pflichtverteidigers auch bei Straftaten geringer Schwere oder um die Rechtsmittelfähigkeit von jugendgerichtlichen Sanktionen unterhalb der Freiheitsstrafe. Aber auch da gilt das soeben Gesagte: Man kann trefflich darüber streiten, ob gravierende Auswirkungen auf die Praxis in der Bundesrepublik Deutschland zu befürchten wären, wenn der Vorbehalt zurückgenommen würde.

Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg)

(A) Meine Damen und Herren, im Zentrum der öffentlichen Wahrnehmung steht der Vorbehalt im **Asyl- und Ausländerrecht**. Nach der Kinderrechtskonvention ist die Trennung eines Kindes von seinen Eltern zu vermeiden. In Deutschland steht diese Bestimmung aber unter dem Vorbehalt des geltenden Aufenthaltsrechts. Deswegen sagen Befürworter des Vorbehalts, die Rücknahme könne bestehende aufenthaltsrechtliche Regelungen aushöhlen. Denkbar wäre die unerlaubte Einreise eines Minderjährigen mit dem Ziel, seine Familie nachzuholen.

Natürlich kann man solche Fälle konstruieren. Aber auch andere Staaten leben – ohne Vorbehalt – mit diesem Teil der Konvention. Außerdem kritisieren Organisationen wie **UNICEF** seit langem, dass in der Praxis die Kinderrechte für ausländische Kinder ohne geregelten Aufenthaltstitel nur eingeschränkt gelten – mit gravierenden Nachteilen in der medizinischen Versorgung, in Schule und Ausbildung bis hin zu einer nicht kindgerechten Behandlung im Asylverfahren und bei Abschiebungen. Es geht dabei – das muss man sich vor Augen führen – um eine sehr begrenzte Zahl von Fällen; in Baden-Württemberg sind es 120 bis 130 pro Jahr. Die Folgen für die Betroffenen sind aber doch gravierend. Ich halte es für problematisch, die Kinder zu nutzen, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen; denn sie können in der Regel am wenigsten für ihre Lage.

Wir sind uns sicherlich darin einig, dass wir Kinder umfassend und effektiv schützen wollen. Deswegen spricht vieles dafür, dass wir uns vorbehaltlos zur Kinderrechtskonvention bekennen. So wird es auch geschehen; denn die **Rücknahme des Vorbehalts** ist im **Koalitionsvertrag** auf Bundesebene klar **vereinbart**.

(B)

Ich meine, dass wir die angesprochenen Fachfragen einer genaueren Prüfung in den Ausschüssen unterziehen sollten. Deswegen sollte der Entschließungsantrag überwiesen werden.

Um es vorwegzunehmen: Angesichts der klaren Aussage im erst fünf Wochen alten Koalitionsvertrag vertraue ich der neuen Bundesregierung, dass sie sich des Themas zügig annehmen wird. – Danke schön.

Präsident Jens Böhrnsen: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Es ist beantragt worden, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Ich frage deshalb: Wer ist für sofortige Sachentscheidung? – Das ist eine Minderheit.

Dann weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Rechtsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 7:**

Entschließung des Bundesrates

Kinderlärm: kein Grund zur Klage – gesetzliche Klarstellungen zum Umgang mit Geräusch-

emissionen von Kinder- und Jugendeinrichtungen – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 831/09)

(C)

Dem Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz sind **Brandenburg, Bremen und Hessen beigetreten**.

Das Wort hat Frau Staatsministerin Conrad (Rheinland-Pfalz).

Margit Conrad (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn Kinder spielen, rennen, raufen, dann gehört das zu ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung. Wir alle wissen: Da kann es durchaus laut werden.

Dies darf aber kein Grund zur Klage sein. Ziel unserer – wie ich erfreut feststelle: mittlerweile gemeinsamen – Initiative ist: **Kinderlärm** muss als **sozial adäquat** gelten und darf nicht mit Verkehrs-, Rasenmäher- oder Industrielärm gleichgesetzt oder verglichen werden.

Tatsache ist: Es gibt für die Beurteilung von Kinderlärm keine speziellen Rechtsvorschriften, weder im öffentlichen noch im Zivilrecht. Oft wird das Bundes-Immissionsschutzgesetz herangezogen, das aber primär zur Begrenzung der Emissionen von Geräten, Gewerbe, Gaststätten oder des Verkehrs geschaffen worden ist. Im Zivilrecht müssen sich die mit Geräuschen und Lärm verbundenen Lebensäußerungen von Kindern gegen Ansprüche aus dem Eigentums- und Mietrecht behaupten. Eltern mit Kindern sind darauf angewiesen, dass Kinderlärm nicht als wesentliche Beeinträchtigung z. B. der Wohnqualität angesehen wird.

(D)

Wir wissen, dass viele Gerichte mit diesem Thema sorgfältig umgehen und Kinderlärm sehr wohl als sozial adäquat, d. h. als typische Begleiterscheinung kindlichen Verhaltens, einstufen. Dennoch gibt es immer wieder, gerade in jüngster Zeit, Urteile gegen Kinderspielplätze und gegen Tageseinrichtungen, die zu Recht für Aufregung sorgen, aber auch zu erheblicher Verunsicherung beitragen.

Wir wollen ein klares **Signal für mehr Kinderfreundlichkeit in der Rechtsprechung** setzen. Es geht um mehr Rechtssicherheit für Eltern, für Kinder, für Kommunen und Träger von Einrichtungen. Wir brauchen diese größere Rechtssicherheit; denn wir haben mittlerweile den Anspruch formuliert, das Angebot an Kindertagesstätten deutlich auszuweiten.

Es gibt in den Bundesländern vereinzelt Ansätze, das jeweilige Landesimmissionsschutzrecht anzupassen. Dies sind aber nur unzulängliche und unbefriedigende Lösungen; denn viele Urteile zu Kinderlärm oder zu Einrichtungen für Kinder stützen sich auf das Zivilrecht, das BGB, oder auf das Baurecht. Unsere Initiative sieht deswegen eine umfassende Regelung vor, die nur auf Bundesebene umgesetzt werden kann:

Erstens. Wir wollen, dass im **Bundes-Immissionsschutzgesetz** klargestellt wird, dass Kinderlärm

Margit Conrad (Rheinland-Pfalz)

- (A) grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Gesetzes ist. Damit kommen seine Bestimmungen nicht zur Anwendung.

Zweitens. Auch im **Zivilrecht** muss klargestellt werden, dass Kinderlärm in der Regel keine wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung des Eigentums darstellt. Dadurch werden die Hürden für Klagen erheblich angehoben. Auf das **Mietrecht** übertragen bedeutet dies z. B., dass Familien mit kleinen Kindern Eigentümern, Vermietern, aber auch der Nachbarschaft gegenüber besser als bisher geschützt sind. Klauseln in Mietverträgen wie „**Ballspielen im Hof verboten**“ oder „Mittagsruhe ist einzuhalten“ gehören dann endgültig der **Vergangenheit** an.

Drittens. Wir halten eine Klarstellung im **Baurecht** dahin gehend für **notwendig, dass Kindertagesstätten generell auch in reinen Wohngebieten zulässig sind**. Heute ist dies nur im Rahmen einer Ausnahme, d. h. durch Befreiung, möglich. Es gibt Gott sei Dank eine **höchstrichterliche Rechtsprechung**, wonach **Kinderspielflächen** in reinen Wohngebieten zulässig sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich will deutlich machen, dass unnötiger Lärm auch weiterhin vermieden werden muss. Natürlich ist lärmarmes Spielgerät zu verwenden, selbstverständlich ist eine quietschende Schaukel zu reparieren. In begründeten Einzelfällen können weiterhin Beschränkungen der Nutzungszeiten festgesetzt werden, um die Nachtruhe zu gewährleisten.

- (B) Kinderfreundlichkeit heißt, dass wir die Entwicklung der Kinder fördern, dass wir ihre typischen, manchmal in der Tat lauten Lebensäußerungen akzeptieren. Kinder brauchen Freiräume. Allein mit gesetzlichen Bestimmungen wird man Kinderfreundlichkeit nicht erreichen – wie wahr! –, aber ohne klare rechtliche Vorschriften eben auch nicht.

Wir begrüßen es, dass sich die neue Regierungskoalition des Themas annehmen will. Sehen Sie unsere Initiative als konkrete Unterstützung einer zügigen Umsetzung! – Vielen Dank.

Präsident Jens Böhrnsen: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Umweltausschuss** – federführend – sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Gesundheitsausschuss**, dem **Kulturausschuss**, dem **Rechtsausschuss** und dem **Wohnungsbauausschuss** zu.

Damit erreichen wir **Tagesordnungspunkt 8:**

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Reform der **Gemeinsamen Fischereipolitik** (Drucksache 386/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** haben abgegeben: Frau **Ministe-**

- (C) **rin Kuder** (Mecklenburg-Vorpommern) und Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Klöckner** (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 9:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Verbesserung der **Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Binnenmarkt** (Drucksache 727/09)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 10:

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die **Beantragung eines Abgleichs mit EURODAC-Daten** durch Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol zu Strafverfolgungszwecken (Drucksache 730/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

*) Anlagen 7 und 8

Präsident Jens Böhrnsen

- (A) Ziffer 16! – Minderheit.
Ziffer 17! – Mehrheit.
Ziffer 18! – Minderheit.
Ziffer 19! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 11** der Tagesordnung auf:

- a) Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur **Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds** für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (Drucksache 724/09)
- b) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat zur **Einrichtung eines gemeinsamen Neuansiedlungsprogramms** der EU (Drucksache 755/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Staatsminister Hahn** (Hessen) abgegeben.

- (B) Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

- Ziffer 2! – Mehrheit.
Ziffer 3! – Mehrheit.
Ziffer 5! – Mehrheit.
Ziffer 8! – Mehrheit.
Ziffer 10! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 10/2009**)** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

12, 13, 15 bis 20 und 23.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die **Mehrheit**.

Tagesordnungspunkt 14:

Erste Verordnung zur Änderung der **Düngemittelverordnung** (Drucksache 751/09)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 2! – Das ist eine Minderheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 22:

- a) Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der **Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung** (EIBV) – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 833/09)
- b) Entschließung des Bundesrates zu Verbesserungen beim **Verkehrslärmschutz** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 834/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*)** hat Frau **Staatsministerin Conrad** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage unter **Punkt 22 a)** dem **Verkehrsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** – mitberatend – zu.

Die Vorlage unter **Punkt 22 b)** weise ich dem **Verkehrsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss**, dem **Gesundheitsausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** – mitberatend – zu.

Damit erreichen wir **Tagesordnungspunkt 24:**

Umbenennung des Agrarausschusses (Drucksache 830/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Auf Vorschlag des Ständigen Beirates soll der Agrarausschuss in „**Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**“ umbenannt werden. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 18. Dezember 2009, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 10.41 Uhr)

*) Anlage 9
**) Anlage 10

*) Anlage 11

(C)

(D)

(A)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

(C)

Einspruch gegen den Bericht über die 863. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Karl Peter Bruch**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz stimmt dem Gesetzentwurf zu, weil sie die Zielsetzung der Initiative, rechtliche oder außerrechtliche Benachteiligungen auf Grund der **sexuellen Identität** abzubauen und zu verhindern, für richtig hält.

Die Landesregierung weist jedoch zugleich darauf hin, dass es auch unter der angestrebten Verfassungslage nach ihrem Verständnis möglich bleibt, sachgerecht zu differenzieren und nach dem Wertverständnis der Verfassung nicht tolerable Formen der Sexualität zu unterbinden. Selbst bei einem weiten Verständnis des Begriffs der sexuellen Identität, das nicht nur die gleichgeschlechtliche Orientierung, sondern auch andere denkbare Formen der Sexualität einbezieht, hindert dies nach allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht, zum Schutz anderer Verfassungsgüter Beschränkungsmaßnahmen vorzusehen. Auf dieser Basis sieht die Landesregierung auch den grundgesetzlichen Schutz von Ehe und Familie nicht tangiert.

Anlage 2

(B)

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Wolfgang Reinhart**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Einleitung

„Die demografische Entwicklung macht es erforderlich, das Beschäftigungspotenzial der Älteren voll auszuschöpfen.“ Dieser Satz stammt aus dem gemeinsamen Gesetzesantrag von Rheinland-Pfalz und Bremen, über den wir heute beraten. Ich kann diesen Satz voll und ganz unterschreiben. Gleichzeitig habe ich aber erhebliche Zweifel, ob der Antrag wirklich geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen.

Situation der Altersteilzeit

Ich will auf ein paar Punkte hinweisen, die eigentlich selbstverständlich sind, in der Diskussion über die **Altersteilzeit** aber oft unklar dargestellt werden.

So besteht auch künftig die Möglichkeit, in Altersteilzeit zu gehen. Bei einem Eintritt in die Altersteilzeit bis Ende 2009 bleibt es bei der bisherigen maximalen Förderdauer von sechs Jahren durch die Bundesagentur für Arbeit. Zusätzlich gibt es Steuervorteile. Aber auch ab 2010 kann Altersteilzeit in Anspruch genommen werden, etwa im Rahmen tarifvertraglicher Regelungen. Die steuerlichen Begünstigungen bleiben erhalten. Entfallen wird allerdings der Zuschuss der Bundesagentur. Bereits heute wer-

den aber ohnehin rund zwei Drittel aller Fälle ohne BA-Zuschuss verwirklicht. (C)

Grundidee der Altersteilzeit war es, die Menschen langsam „an den Ruhestand zu gewöhnen“, ihnen eine Brücke in die Rente zu bauen – eine Zeit, in der sie pro Tag weniger arbeiten müssen, in der sie dem Betrieb, wenn auch verkürzt, weiter zur Verfügung stehen und in der sie ihre Erfahrungen und Kenntnisse weiter einbringen können.

In der Praxis hat sich diese Idee aber nicht durchgesetzt. Rund 90 % aller Menschen in Altersteilzeit arbeiten im Blockmodell, d. h. sie arbeiten in der ersten Hälfte der Altersteilzeit zunächst ganz normal weiter und in der zweiten Hälfte gar nicht mehr. Ich möchte dies nicht bewerten. Aus der Sicht der Betroffenen mag dieses Vorgehen nachvollziehbar sein. Aber das Ergebnis ist doch fatal: Die bestehende Altersteilzeit ist in der Praxis ein Modell zur Frühverrentung.

Fortbestand Altersteilzeit ohne staatliche Förderung

Wenn Tarifpartner Altersteilzeit aus freien Stücken vereinbaren und gemeinsam finanzieren, mag das in Ordnung sein. Es wäre den Bürgerinnen und Bürgern aber nur sehr schwer zu vermitteln, wenn der Staat auch künftig eine solche Regelung großzügig unterstützte und gleichzeitig vom Großteil der Bürger verlangte, länger zu arbeiten.

Wir können uns Vorruhestandsregelungen in Zukunft immer weniger leisten, weil wir die Menschen länger im Arbeitsleben halten müssen; Stichwort: Facharbeitskräfte. Wir haben auch nicht mehr das Geld dafür. Doch nicht nur die Finanzen zwingen uns, hier umzudenken. Fast noch wichtiger sind die dramatischen Veränderungen in unserer Bevölkerungsstruktur. (D)

Demografische Entwicklung

Die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland nimmt in den kommenden Jahren zwangsläufig ab. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder rechnen aktuell mit einem Rückgang der Beschäftigten bis 2030 um rund 5 Millionen (knapp 12 %) auf dann noch rund 37,7 Millionen Personen.

Die mit der Abnahme der Zahl der Beschäftigten einhergehenden weiteren Probleme des demografischen Wandels – etwa die zunehmend älter werdende Bevölkerung mit entsprechend höheren Krankheitskosten, das Missverhältnis zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern in der gesetzlichen Rentenversicherung – möchte ich an dieser Stelle nicht näher beleuchten.

Für mich stellt sich aber die Frage, ob wir diesen unvermeidbaren Rückgang bei der erwerbstätigen Bevölkerung noch durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit forcieren wollen oder können. Wir alle wissen, dass die Bundesagentur für Arbeit in den kommenden Jahren mit einem Milliardendefizit rechnen muss. Die Fortsetzung der Förderung der Altersteilzeit nach dem Modell von Rheinland-Pfalz und Bremen würde dieses Defizit – so steht es im Gesetzent-

- (A) wurf – um nochmals rund 3,6 Milliarden Euro erhöhen. Ich halte dies für unverantwortlich, gerade mit Blick auf die junge Generation, die dieses Defizit in irgendeiner Form wird abbauen müssen.

Schlussbemerkung

Rheinland-Pfalz und Bremen wollen mit ihren Vorschlägen erreichen, dass sich die Beschäftigungschancen junger Menschen verbessern. Dieses Ziel verdient uneingeschränkt Unterstützung. Die weitere Subventionierung des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsleben von Menschen, die noch arbeiten können und in vielen Fällen auch noch arbeiten wollen, ist aber der falsche Weg.

Ohne den Ausschussberatungen vorgreifen zu wollen, muss ich feststellen, dass die Landesregierung Baden-Württemberg den Gesetzesvorschlag nicht unterstützen kann.

Anlage 3

Erklärung

von Staatsminister **Karl Peter Bruch**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt den Antrag des Freistaates Bayern für ein Gesetz zum **Schutz kleiner unabhängiger Brauereien**. Damit werden die heute geltenden Steuersätze der Biersteuermengensstaffel auf die vor dem 1. Januar 2004 geltenden Ermäßigungsstufen zwischen 50 und 75 % des Regelsteuersatzes wieder zurückgeführt.

- (B) Zwar wird diese Regelung für die Länder zu Steuermindereinnahmen bei der Biersteuer führen. Der Gesetzesantrag ist jedoch eine mögliche Maßnahme, die Vielfalt der mittelständischen Brauereistruktur in der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten und zu stärken.

Aus diesem Grund stimmt das Land Rheinland-Pfalz dem Gesetzesantrag zu.

Anlage 4

Erklärung

von Staatsministerin **Emilia Müller**
(Bayern)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die kleinen und mittelständischen Brauereien sehen sich aktuell mit dramatischen Verschlechterungen ihrer wirtschaftlichen Bedingungen konfrontiert. Dabei handelt es sich unter anderem um immer schwieriger zu kalkulierende Rohstoffkosten, eine äußerst preisaggressive Wettbewerbssituation und Wettbewerbsnachteile gegenüber Großbrauereien. Diese Situation führt bei einigen kleinen und mittel-

- (C) ständischen Brauereien zu wirtschaftlichen Problemen, die bis hin zur Existenzgefährdung reichen.

Hier besteht dringender Handlungsbedarf! Bayern ist mit seiner Vielzahl an kleinen und mittelständischen Braustätten von dieser Entwicklung besonders betroffen. Deshalb setzen wir uns nachdrücklich dafür ein, dass die Wettbewerbsnachteile durch eine Anpassung der Biersteuermengensstaffel ausgeglichen werden.

Das Biersteuergesetz sieht mit der sogenannten Biersteuermengensstaffel eine Steuererleichterung für **kleine unabhängige Brauereien** vor. Brauereien, deren Gesamtjahreserzeugung weniger als 200 000 Hektoliter beträgt, können danach ermäßigte Steuersätze in Anspruch nehmen. Die gegenwärtigen Steuersätze von 84, 78,4, 67,2 und 56 % des Regelsteuersatzes resultieren aus dem Haushaltsbegleitgesetz 2004. Es sah – entsprechend der pauschalen Subventionskürzung nach der sogenannten Koch-Steinbrück-Liste – eine Anhebung um 12 % vor. Bis dahin betragen die Ermäßigungsstufen 75, 70, 60 und 50 %.

Mit dem bayerischen Gesetzentwurf sollen die ermäßigten Steuersätze für kleine unabhängige Brauereien wieder auf das Niveau gesenkt werden, das vor dem Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 bestand.

Die bayerische Initiative nutzt den EU-rechtlichen Handlungsspielraum. Das EU-Recht eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für kleine unabhängige Brauereien eine Biersteuermengensstaffel einzuführen. Die Mitgliedstaaten können den Regelsteuersatz hierbei auf bis zu 50 % reduzieren.

Die Maßnahme bedeutet Steuermindereinnahmen für die Länder insgesamt von rund 10 Millionen Euro jährlich. Diesen Preis halte ich in Anbetracht des zwingenden Handlungsbedarfs zum Schutz der mittelständischen Brauwirtschaft für vertretbar. Zudem würde das Gros der steuerlichen Mindereinnahmen auf Bayern entfallen. In Bayern befindet sich fast die Hälfte der deutschen Braustätten. Der Freistaat selbst wäre durch die Initiative mit 4,5 Millionen Euro überproportional betroffen.

Bayern nimmt die existenzbedrohenden wirtschaftlichen Probleme der kleinen und mittelständischen Brauereien sehr ernst. Ich bitte Sie daher darum, den Ihnen heute zur Abstimmung vorliegenden Gesetzesantrag Bayerns zu unterstützen.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsministerin **Emilia Müller**
(Bayern)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf der Kollegin Müller-Piepenkötter findet meine uneingeschränkte Zustimmung. Er will ein klares Signal setzen. Es soll im Betäubungs-

(A) mittelgesetz künftig ausdrücklich hervorgehoben werden, dass das **Einbringen von Betäubungsmitteln in Vollzugsanstalten** sowie das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und die Veräußerung und Abgabe von Betäubungsmitteln in den Anstalten in der Regel als besonders schwerer Fall mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 15 Jahren geahndet werden. Hiervon verspreche ich mir, dass potenzielle Täter stärker abgeschreckt werden. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um die Verfügbarkeit von Drogen im Vollzug so weit wie möglich einzuschränken.

Die Bekämpfung des Drogenmissbrauches ist eine der größten Herausforderungen für den Justizvollzug. Ein nicht unerheblicher Teil der Gefangenen in unseren Anstalten ist süchtig oder zumindest suchgefährdet. Daher investiert der Justizvollzug in Bayern viel Geld und viel Personal in präventive Angebote für diese Gefangenen.

Alle Aufklärungs-, Beratungs- und Therapiemaßnahmen laufen jedoch ins Leere, wenn es für die Betroffenen ein Leichtes wäre, in den Anstalten weiterhin an Drogen zu kommen. Deswegen setzen die bayerischen Justizvollzugsanstalten auf umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen, die das Einbringen von Drogen in die Anstalten verhindern sollen. Hierzu gehören vor allem überraschende Urinkontrollen, körperliche Untersuchungen, der Einsatz von Rauschgiftspürhunden sowie regelmäßige Kontrollen der Hafträume und der Habe der Gefangenen und der in die Anstalten einfahrenden Lieferfahrzeuge.

(B) Allerdings können selbst strengste Kontrollen das Einbringen von Drogen in die Vollzugsanstalten nicht völlig unterbinden. Dazu sind die Versteckmöglichkeiten beim Schriftwechsel, beim Besuch oder bei den Vollzugslockerungen zu vielfältig und mitunter zu schwer auffindbar. Hier könnte lediglich ein hermetisch abgeschlossener Isolationsvollzug ohne jeden Kontakt zur Außenwelt helfen. Mit einem modernen behandlungsorientierten Strafvollzug, wie er durch unsere Strafvollzugsgesetze normiert ist, hätte dies jedoch nichts mehr zu tun.

Daher sind auf allen Ebenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfügbarkeit von Drogen im Vollzug so weit wie möglich einzuschränken. Das heißt, wir müssen gegen das Einbringen und die Weitergabe von Drogen in Vollzugsanstalten konsequent mit den Mitteln des Strafrechts vorgehen. Wer die umfangreichen Sicherheitsvorkehrungen in den Vollzugsanstalten umgeht, handelt hoch kriminell. Die Täter vereiteln die kostenintensiven Resozialisierungsbemühungen der Anstalten und schaffen unter den Gefangenen subkulturelle Abhängigkeiten. Sie nützen – meist aus eigennützigen Motiven – die besondere Anfälligkeit der Gefangenen im Vollzug für Drogen aus.

Hierfür müssen sie hart bestraft werden, auch damit weitere potenzielle Täter abgeschreckt werden. Es ist daher ein weiterer wichtiger Baustein in unserem Konzept gegen den Drogenmissbrauch in den Vollzugsanstalten, für solche Taten künftig als Regel-

(C) fall den höheren Strafrahmen des besonders schweren Falles des § 29 Absatz 3 BtMG vorzusehen. Bayern wird der Einbringung des Gesetzentwurfs Nordrhein-Westfalens beim Bundestag zustimmen.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsministerin **Emilia Müller**
(Bayern)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Schon am kommenden Montag wird die deutsche Delegation im EU-Rat über ihr Ja oder Nein zu einem Abkommenstext entscheiden müssen, dessen vollständiger und endgültiger Wortlaut kaum jemandem in dieser Runde bekannt sein dürfte. Und schon am darauffolgenden Tag, am 1. Dezember 2009, werden mit dem Lissabon-Vertrag genau für diesen Bereich europäischer Politik grundlegend veränderte Spielregeln in Kraft treten.

Allein diese Eckwerte verdeutlichen die Aktualität und Brisanz unserer Abstimmung über den von Hamburg eingebrachten Entschließungsantrag zum sogenannten **SWIFT-Abkommen**.

(D) Das Abkommen soll künftig zwischen den USA und den Staaten der EU für die Übermittlung von Banküberweisungsdaten zu Zwecken der Terrorbekämpfung gelten. Seit Einbringung des Hamburger Antrags vor kaum mehr als einem Monat haben sich die Informationsgrundlagen über das völkerrechtliche Regelwerk kaum verändert. Trotz klarer Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Stärkung demokratischer und föderaler Mitwirkungsrechte bei europäischen Vorhaben, trotz der erst vor wenigen Wochen in Kraft getretenen Neuregelungen des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern fehlt dem Bundesrat bis heute eine umfassende Unterrichtung durch die Bundesregierung.

Der jetzt zur Abstimmung aufgerufene Entschließungsantrag und die in den Ausschussberatungen gebilligten Ergänzungen fassen die Kritik am bisherigen Verfahren zusammen und zeigen inhaltliche Prüfsteine für die Beurteilung des SWIFT-Abkommens auf. Im Mittelpunkt stehen dabei der Datenschutz und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Diese Anliegen müssen in angemessenen Ausgleich zu den Belangen der Terrorismusbekämpfung gebracht werden.

Mit der Verlagerung der SWIFT-Datenverarbeitung in den europäischen Rechtsraum liegt die Verantwortung für die Einhaltung europäischer Standards im Daten- und Rechtsschutz künftig wieder vollständig bei den Mitgliedstaaten der EU, die den Rechtsrahmen für die in Belgien ansässige Gesellschaft SWIFT setzen. Diese durch Investitionen der Kreditwirtschaft in dreistelliger Millionenhöhe erkaufte Chance sollte nicht vertan werden.

(A) Gemessen an den europäischen bzw. nationalen Gewährleistungen des Datenschutzes und der Garantie effektiven Rechtsschutzes für die Daten europäischer Bankkunden sind deshalb aus unserer Sicht zumindest folgende fünf Grundfragen zu klären:

1. Ist das Analyseverfahren der US-Finanzbehörden hinreichend geeignet, im Interesse der Terrorismusbekämpfung Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bankkunden zu legitimieren?

2. An welche konkreten Voraussetzungen knüpft die Datenübermittlung im Einzelfall, um zu gewährleisten, dass Datenerhebung ohne Terrorismusbezug – gewissermaßen als Kollateralschaden der Terrorbekämpfung – effektiv vermieden wird?

3. Wie wird sichergestellt, dass Bankkunden zuverlässig erfahren, wem zu welchem Zweck welche ihrer persönlichen Zahlungsverkehrsdaten übermittelt wurden?

4. Wie wird eine unabhängige Beurteilung europäischer oder nationaler Datenschutzaufsichtsbehörden über die Weiterleitung von Bankdaten an US-Behörden gewährleistet?

5. Wie wird der Rechtsschutz deutscher Bankkunden gegen die vorgesehene Entscheidung belgischer Behörden über die Weiterleitung ihrer Zahlungsverkehrsdaten an die USA gewährleistet?

Der Ihnen vorliegende Entschließungsantrag verzichtet darauf, aus all diesen Fragen konkrete Schlussfolgerungen für das Abstimmungsverhalten Deutschlands im EU-Rat zu treffen. Es liegt am nächsten Montag in der Verantwortung der Bundesregierung, nach den letzten Verhandlungsergebnissen und in Kenntnis des endgültigen Textes zu entscheiden.

Um unsere Position zu verdeutlichen, bitte ich Sie, den Antrag Hamburgs und die ihn ergänzenden Maßgaben der Ausschüsse zu unterstützen.

Anlage 7

Erklärung

von Ministerin **Uta-Maria Kuder**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Uns liegt heute das Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Reform der **Gemeinsamen Fischereipolitik** zur Beratung vor.

Lassen Sie mich eingangs nur zwei Zahlen formulieren, um die Tragweite der europäischen Problematik zu verdeutlichen: In Deutschland lag in den vergangenen Jahren das Gesamtaufkommen an Fisch und Fischerzeugnissen pro Jahr bei ca. 2,2 Millionen Tonnen; davon wurden 85 % importiert.

(C) Vor diesem Hintergrund ist insbesondere für die norddeutschen Küstenländer die Fischereipolitik der Europäischen Kommission immer wieder Anlass zu Diskussionen mit den verschiedensten Interessengruppen, angefangen bei den Fischern bis hin zu den Natur- und Artenschützern.

Die europäische Fischereipolitik ist aber auch immer wieder ein Grund dafür, dass die Sorgenfalten vieler – auch meine eigenen – deutlich zu Tage treten. Insofern begrüße ich die Anstrengungen der Kommission zur Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), die bisher in ihrer Wirkungsweise – ich muss es so deutlich sagen – versagt hat.

Wir stehen in Europa vor den Problemen der Überfischung unserer Meere. Es gibt Flottenüberkapazitäten, die Fangmenge ist rückläufig, und die wirtschaftliche Situation der Fischer ist schlecht. Andererseits wird eine Menge Steuergeld in dieses System gepumpt. Angesichts dieser Situation besteht der richtige Weg, um das bestmögliche Ergebnis zu erreichen, darin, ein Analyse- und Konsultationsverfahren durchzuführen und ein für alle Interessierten offenes Mitwirkungsverfahren zu wählen. Ich wünsche mir, dass sich viele an dem Konsultationsverfahren beteiligen.

Es geht darum, dass die Kommission ein weitgehend umfassendes Bild von der aktuellen Situation der Fischerei bekommt, bevor sie ihren Entwurf einer Verordnung erarbeitet, die dann – aller Voraussicht nach im Jahr 2012 – verabschiedet werden soll.

Wie immer im Leben ist aber nicht alles nur schlecht. In der Vergangenheit ist es gelungen,

- den Grundsatz der Nachhaltigkeit in der Fischereipolitik mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrages zu etablieren,
- den Vorsorge- und Ökosystemansatz zu verankern,
- Bewirtschaftungs- und Wiederaufbaupläne einzuführen, die bei verschiedenen Beständen wie Nordsee-Kabeljau, Scholle und Dorsch bereits ihre Wirksamkeit zeigen konnten,
- regionale Beratungsgremien einzurichten und
- die Bekämpfung der illegalen Fischerei zu forcieren.

Darauf kommt es aus der Sicht der Länder in der Zukunft an: Die nationalen Quoten und die Verteilung der Quoten auf der Grundlage der relativen Stabilität sind die Grundpfeiler der Gemeinsamen Fischereipolitik. Seit 1983 ist eine stabile Verteilung der Quoten möglich. Gleichzeitig brachte das Tauschsystem allen Beteiligten die notwendige Flexibilität, wenn sie kurzfristig Quoten benötigen.

Ich plädiere deshalb unbedingt für den Erhalt nationaler Quoten und der relativen Stabilität. Gleichzeitig spreche ich mich für mehrjährige Bewirtschaftungspläne aus. Der Ansatz der Kommission, der Fischerei selbst eine höhere Verantwortung für eine nachhaltige Fischerei zu geben, ist der richtige Weg.

(A) Eine Abschaffung der relativen Stabilität würde Deutschland für die in der Vergangenheit unternommenen Anstrengungen zur Flottenverkleinerung bestrafen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kapazität der deutschen Fischereiflotte lediglich noch 3 % der Fischereikapazität der Europäischen Union beträgt.

1991 hatten wir in Mecklenburg-Vorpommern 950 Berufsfischer, heute sind es nur noch 343 im Haupterwerb. Auch die Kapazität der Fischereifahrzeuge reduziert sich von ca. 10 000 BRT auf ca. 3 500 BRT, also auf 33 %. Andere Mitgliedstaaten hingegen verfügen noch immer über Überkapazitäten. Es kann nicht richtig sein, dass die Kommission diejenigen bestraft, die ihre Hausaufgaben weitestgehend gemacht haben.

Das Grundproblem der GFP ist nicht allein die große Flotte, sondern auch die mangelnde Durchsetzung der Regeln. Würden Fischereibestimmungen in allen EU-Staaten korrekt angewandt und Verstöße abschreckend und flächendeckend sanktioniert, spielte die Größe der Flotte eine eher untergeordnete Rolle.

Auch die angedachte Einführung handelbarer Quoten wird zu einer Konzentration von Fangrechten in den Händen einiger Unternehmen führen.

Die aktuelle Diskussion über Milchquoten und die damit verbundenen Probleme sind allen gewärtig. Bauern wurden einerseits zu „Sofamelkern“ gemacht, andererseits fließt ständig Liquidität aus den Betrieben ab. Nicht ohne Grund schafft man dieses System in der Landwirtschaft ab.

(B)

Ich sage in aller Deutlichkeit: Europa und die ländlichen Räume an den Küsten brauchen Fischer, die vom Fischfang, nicht von einem Quotenhandel leben. Dazu gehört, dass keine Aufteilung des Fischereisektors zwischen den Feldern Industriefischerei und handwerkliche Küstenfischerei vorgenommen wird und dass die Küstenfischer damit keine Fangquote mehr bekommen. Wir brauchen keine Museumsfischerei an der Küste. Was wir brauchen, sind Verdienstmöglichkeiten in ohnehin strukturschwachen Regionen.

Immer wieder gefordert und absolut notwendig ist die schrittweise Einführung von Rückwurfverboten und von Anlandegeboten. Es geht! Die Norweger machen es uns vor.

Vor dem Hintergrund eines weltweit ansteigenden Pro-Kopf-Verbrauchs an Fisch ist es nicht mehr zeitgemäß und wenig effizient, zum Teil hohe Beifangraten zu haben. Ich halte die Einführung von Rückwurfver- und Anlandegeboten für eine notwendige, ambitionierte und erfolgversprechende Maßnahme, die auch von Seiten der Fischer, des Artenschutzes und des Meeresschutzes höchste Akzeptanz erfährt.

Die heutige Gemeinsame Fischereipolitik ist in weiten Teilen zu kompliziert sowie unübersichtlich und überreguliert. Sie überfordert Fischer und Verwaltungen zunehmend. Hier liegt einer der Hauptgründe für das Scheitern der bisherigen GFP.

(C) Ein Beispiel dafür ist die erst kürzlich beschlossene Verordnung des Rates über die Durchführung einer Gemeinschaftsregelung zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik. So wird künftig das bestehende Anmeldeverfahren für Fischereifahrzeuge, welches bislang eine unangekündigte, zielgerichtete und stichprobenartige Kontrolle der Aufsichtsbehörden in ausreichendem Maße ermöglicht hatte, durch ein kostenaufwendiges Genehmigungsverfahren zur Anlandung aller Fänge ersetzt. Auch die künftigen Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit der Fänge sind sehr umfassend. Es ist jedoch weiterhin nicht möglich, kleine Mengen von verschiedenen Erzeugern zu einem Los zusammenzufassen, ohne gegen die Kontrollbestimmungen zu verstoßen.

Der Agrarausschuss des Bundesrates hat eine umfassende Stellungnahme vorbereitet, die auf alle wesentlichen Probleme eingeht. Ich bitte Sie, ihr zuzustimmen.

Anlage 8

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Julia Klöckner**
(BMELV)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Die Europäische Kommission hat mit der Vorlage des Grünbuchs zur Reform der **Gemeinsamen Fischereipolitik** (GFP) den Auftakt zu einer intensiven europaweiten Debatte über die Neuausrichtung dieses wichtigen Politikbereiches gegeben.

(D)

Angesichts der schlechten Bestandssituation vieler Fischbestände in den EU-Gewässern brauchen wir diese Debatte; denn mit den bisherigen Instrumenten ist es nicht gelungen, die Ziele zu erreichen, die wir uns bei der vergangenen Reform im Jahr 2002 gesetzt haben.

Ich begrüße es sehr, dass sich der Bundesrat an der Debatte intensiv beteiligt und zu den Kernelementen dieses Reformprojektes ausführlich Stellung bezieht. Und ich freue mich darüber, dass die Positionen von Bundesrat und Bundesregierung in allen zentralen Fragen sehr nahe beieinanderliegen. Denn es ist wichtig, dass Deutschland in Brüssel mit einer Stimme spricht, um seinen Zielvorstellungen ausreichend Gehör zu verschaffen.

Lassen Sie mich die Eckpunkte der Position der Bundesregierung zum Grünbuch skizzieren:

Erstens. Für uns hat das Nachhaltigkeitsziel bei dieser Reform Priorität. Es sollte gemeinsam mit dem Ökosystem- und Vorsorgeansatz das Leitprinzip in der Reformdiskussion sein.

Um zu einer nachhaltigen Fischerei zu kommen, müssen zuerst die Fangkapazitäten an die vorhandenen Fangmöglichkeiten angepasst werden, wie dies in Deutschland bereits erfolgt ist. Deshalb ist es be-

(A) sonders dringlich, bestehende Überkapazitäten in anderen Mitgliedstaaten schnell abzubauen. Um den dadurch ausgelösten Strukturwandel abzufedern, müssen in den betroffenen Küstenregionen gleichzeitig alternative Arbeitsplätze geschaffen werden. Im Fischereibereich sollten hier die Chancen der Aquakultur verstärkt genutzt werden.

Zweitens. Der zweite zentrale Punkt für die Sicherstellung einer nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung ist ein modernes Fischereimanagement. Hier wurden seit der Reform von 2002 bereits wichtige Vorarbeiten geleistet. Ich denke insbesondere an die mehrjährigen Bewirtschaftungs- und Wiederaufbaupläne für eine ganze Reihe von Fischbeständen. Diese Politik müssen wir konsequent fortsetzen und auf alle überfischten Bestände anwenden.

Drittens. Hinzu kommen müssen allerdings weitere zukunftsweisende Maßnahmen. Dabei steht für uns die Vermeidung unerwünschter Beifänge an erster Stelle. Denn die bisherige Politik ist hier nicht länger tragbar. Die Entwicklung und der verstärkte Einsatz selektiverer Fanggeräte und die vorübergehende Schließung von Fanggebieten zum Schutz von Jungfischen sind wichtige Maßnahmen, um erste Fortschritte zu erzielen.

Entscheidend für uns ist allerdings die Einführung von Rückwurfverboten und Anlandegebots. Nur so wird es uns gelingen, der unverantwortlichen Verschwendung von Meeresressourcen ein Ende zu setzen.

(B) Viertens. Flankierend zu einem modernen Fischereimanagement und dem Abbau von Überkapazitäten muss auch eine bessere Durchsetzung der Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik sichergestellt werden. Ich hoffe, dass dies mit der kürzlich verabschiedeten Novelle der Fischereikontroll-Verordnung endlich gelingt.

Wie der Bundesrat ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Vereinfachung des Regelwerkes der Gemeinsamen Fischereipolitik dringend erforderlich ist. Das schafft mehr Transparenz für alle, erleichtert die Durchsetzung der Vorschriften und führt im Ergebnis zu mehr Rechtstreue.

Ungeachtet der erforderlichen Reformen braucht die europäische Fischerei verlässliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Deshalb stehen die Grundpfeiler der Gemeinsamen Fischereipolitik für die Bundesregierung nicht zur Disposition. Dazu zählen – fünftens – die Verteilung der Gesamtfangmengen nach dem Prinzip der relativen Stabilität, das System von nationalen Quoten und die Fischereiabkommen mit Drittländern. Diese Grundpfeiler stellen am ehesten sicher, dass die Mitverantwortung der Mitgliedstaaten für die nachhaltige Fischerei gewahrt bleibt und die Küstenfischerei eine verlässliche Zukunftsperspektive hat.

In diesem Zusammenhang werden wir uns auch dafür einsetzen, dass die 12-Seemeilen-Regelung beibehalten wird.

(C) Zusätzlich zu den Fischereibetrieben wollen wir mit der Reform den verantwortungsbewussten Konsumenten stärken. Deshalb treten wir für mehr Information und Transparenz für den Verbraucher ein. Hierzu müssen wir die Rückverfolgbarkeit verbessern und eine EU-Rahmenregelung für die Zertifizierung und Kennzeichnung von Fischereierzeugnissen schaffen.

Anlage 9

Erklärung

von Staatsminister **Jörg-Uwe Hahn**
(Hessen)

zu den **Punkten 11 a) und b)** der Tagesordnung

Es ist mir eine große Freude, heute zu einem migrations- und asylpolitisch bedeutsamen Thema zu sprechen, das mir und der Hessischen Landesregierung eine Herzensangelegenheit ist: die Neuansiedlung von Flüchtlingen aus Drittstaaten in den EU-Mitgliedstaaten.

Planungen und Initiativen der Kommission im Bereich der Neuansiedlung von Flüchtlingen aus Drittstaaten aus humanitären Gründen müssen Unterstützung erfahren, um die unterschiedlichen Verfahren der EU-Mitgliedstaaten zur Koordinierung solcher Neuansiedlungen besser aufeinander abzustimmen und die praktische Zusammenarbeit zu vertiefen. Dadurch kann die illegale Einwanderung verhindert, die legale Einwanderung gefördert und die Solidarität mit den Drittländern ausgebaut werden. (D)

Es sei aber zugleich daran erinnert, dass die Teilnahme an dem Programm wie nach dem Status quo ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen darf. Den einzelnen EU-Mitgliedstaaten muss es vorbehalten sein, die Neuansiedlung von Flüchtlingen durch eigene nationale Ad-hoc-Programme auszugestalten.

In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die erfolgreiche und international beachtete Ad-hoc-Neuansiedlung von irakischen Flüchtlingen aus Syrien und Jordanien durch Deutschland seit Dezember 2008 verwiesen. Dies belegt die Flexibilität Deutschlands bei seinen Bemühungen.

Die Hessische Landesregierung steht den beiden von der Europäischen Kommission vorgelegten Entwürfen zur Änderung des **Europäischen Flüchtlingsfonds** bzw. zum **Neuansiedlungsprogramm** von Flüchtlingen in den EU-Mitgliedstaaten sehr zurückhaltend gegenüber. Die Frage der Neuansiedlung von Flüchtlingen aus Drittstaaten im Bereich der Migrations- und Asylpolitik liegt nach dem Subsidiaritätsprinzip und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit in der Kompetenz der Mitgliedstaaten. Jeder Mitgliedstaat muss für sich selbst entscheiden können, ob und welche Flüchtlinge aus humanitären Gründen aufgenommen werden. Es sind die Mitgliedstaaten, die am besten beurteilen können, ob die Flüchtlinge

(A) in ihre Gesellschaft passen. Die EU besitzt keine Regelungskompetenz für die Auflage von verpflichtenden Neuansiedlungsprogrammen, die nicht auf freiwilliger Teilnahme basieren.

Erlauben Sie mir, einige grundsätzliche Bemerkungen zur hessischen Sichtweise der Kommissionsentwürfe darzulegen:

Das Neuansiedlungsprogramm muss auf strikt freiwilliger Teilnahme der EU-Mitgliedstaaten basieren und subsidiär zu national aufgelegten Ad-hoc-Programmen zur Neuansiedlung von Flüchtlingen sein. Die Einhaltung der nationalen Kompetenzordnung im Sinne der Subsidiarität ist strikt zu beachten.

Im Rahmen der Begleitmaßnahme zum geplanten Neuansiedlungsprogramm, der Änderung des Europäischen Flüchtlingsfonds, ist die Frist von 20 Tagen, in der die EU-Mitgliedstaaten nach Festlegung der jährlich prioritär neu anzusiedelnden Flüchtlinge durch die Kommission ihre „Zusagen“ für die Anzahl machen sollen, erheblich zu kurz bemessen. In den Verhandlungen ist unbedingt darauf hinzuwirken, dass diese Frist verlängert wird.

Hessen ist zudem der Auffassung, dass die Festlegung der jährlichen Prioritäten eine politische Entscheidung ist und daher vom Rat der Europäischen Union und nicht von der Kommission getroffen werden muss.

(B) Hessen steht dem Mitspracherecht des UNHCR sowie von NGOs bei der Ermittlung des jährlichen Neuansiedlungsbedarfs skeptisch gegenüber. Ich darf darauf hinweisen, dass die Vorstellungen des UNHCR zu Neuansiedlungen im Rahmen von Resettlement-Maßnahmen erheblich von denen der Länder abweichen.

Hessen ist der Auffassung, dass bei Aufnahme und Integration der Flüchtlinge nicht nur die NGOs, sondern auch die Helfernetzwerke der Sozialverbände und Kirchen beteiligt werden sollten.

Ich hätte mir zudem gewünscht, dass der ablehnenden Haltung Hessens in Bezug auf das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) mehr Beachtung durch den Bundesrat geschenkt worden wäre. Hessen hat das EASO wegen des Aufbaus von zusätzlicher Bürokratie immer kritisch beurteilt. Auch wenn die Einrichtung des Büros nicht mehr verhindert werden kann, so ist doch auf eine schlanke und transparente Struktur zu achten. Die Aufgaben des Büros müssen sich auf eine koordinierende und unterstützende Rolle bei der Ausgestaltung der harmonisierten Migrations- und Asylpolitik zwischen den EU-Mitgliedstaaten beschränken.

Lassen Sie mich zum Schluss auf die Frage der Integration der Flüchtlinge eingehen, wenn diese aus politischen oder humanitären Gründen nicht in ihre Heimatländer zurückkehren können! Sowohl die Gesellschaft als auch die neu angesiedelten Flüchtlinge müssen die Bereitschaft und die Fähigkeit zu nachhaltiger Integration in die Aufnahmegesellschaft zeigen. Die Kommission unterschätzt die Bedeutung

(C) dieses wichtigen Punktes offenbar, da sie in ihren Entwürfen die Integration der Flüchtlinge mit keinem Wort anspricht. Dieser Punkt ist aber hinsichtlich des Bestandes und der Zukunft der Werteordnung in Deutschland und der EU von überragender Bedeutung.

Ich appelliere abschließend an die Bundesregierung, sich gegenüber der Europäischen Union nachdrücklich für die Einhaltung der nationalen Kompetenzordnung im Bereich der Migrations- und Asylpolitik und für strikte Freiwilligkeit – ohne verpflichtenden Charakter – bei den Neuansiedlungsmaßnahmen einzusetzen.

Ich bitte die Bundesregierung daher, die erheblichen Bedenken Hessens gegen das geplante Neuansiedlungsprogramm zu berücksichtigen und der Position des Bundesrates bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene ausreichend Geltung zu verleihen.

Anlage 10

Umdruck Nr. 10/2009

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 864. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse bzw. der Ständige Beirat dem Bundesrat:

I.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 12

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat über die Stärkung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit in der Europäischen Union – **CBRN-Aktionsplan** der EU (Drucksache 773/09, Drucksache 773/1/09)

Punkt 13

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 über die **Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur** (Drucksache 781/09, Drucksache 781/1/09)

Punkt 18

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die **Durchführung des Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel** sowie für Meldungen über Futtermittel (AVV Schnellwarnsystem – AVV SWS) (Drucksache 754/09, Drucksache 754/1/09)

(C)

(D)

(A)

II.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**Punkt 15**

Verordnung zur Änderung der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der **EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung** (Drucksache 774/09)

Punkt 16

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2010 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2010**) (Drucksache 752/09)

Punkt 17

Zweite Verordnung zur **Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes** im Ausgleichsjahr 2008 (Drucksache 753/09)

III.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**Punkt 19**

a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Programmausschuss „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten (CIPS)“**) (Drucksache 726/09, Drucksache 726/1/09)

b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Rats-ebene – Themenbereich: Grundsatzangelegenheiten: **Schutz des Grundwassers**: Bewirtschaftung und Qualitätsanforderungen) (Drucksache 762/09, Drucksache 762/1/09)

c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Rats-ebene – Themenbereich: **Umwelt und Klima**) (Drucksache 777/09, Drucksache 777/1/09)

Punkt 23

Benennung eines Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 836/09)

IV.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**Punkt 20**

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 790/09)

Anlage 11**Erklärung**

von Staatsministerin **Margit Conrad**
(Rheinland-Pfalz)

zu den **Punkten 22 a) und b)** der Tagesordnung

Zwei Drittel der deutschen Bevölkerung fühlt sich durch Lärm belästigt.

Hauptlärmquelle ist der Straßenverkehrslärm, aber auch Schienen- und Fluglärm führen zu einem hohen Maß an Lärmbelastung.

Der **Verkehrslärm** ist ein drängendes Umweltproblem. Mit dem Verkehrslärmschutzpaket II vom 27. August 2009 hat die Bundesregierung in der abgelaufenen Legislaturperiode Verbesserungen angekündigt. „Lärm vermeiden – vor Lärm schützen“ – nach diesem Motto wird der Verkehrslärmschutz als integraler Bestandteil der Verkehrspolitik dokumentiert. Daher besteht die Notwendigkeit einer Maßnahmeninitiative im Bereich der Verkehrsträger Straße, Schiene und Flugverkehr.

Straße

Das Verkehrslärmschutzpaket II sieht vor, dass durch eine Reduzierung der Grenzwerte bei der Lärmsanierung an Bundesfernstraßen um 3 dB(A) die der Bevölkerung nur schwer vermittelbaren Unterschiede zwischen Grenzwerten der Lärmvorsorge (Lärmschutz beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen) und der Lärmsanierung (Lärmschutz an bestehenden Straßen) abgebaut werden sollen.

Die Koalitionsvereinbarung der neuen Bundesregierung enthält zwar eine Absichtserklärung zur Ausweitung des Lärmschutzes, benennt konkret aber lediglich Verbesserungen beim Schienenverkehrslärm.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, den Lärmschutz an bestehenden Straßen zu verbessern und die Grenzwerte für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen um mindestens 3 dB(A) zu senken.

Sie wird weiterhin aufgefordert, die Grenzwertreduzierung schnellstmöglich, d. h. ab 2010, umzusetzen und die erforderlichen Mittel im Bundeshaushalt bereitzustellen.

Darüber hinaus wird sie gebeten, die Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen in der Baulast der Städte über das Konjunkturpaket II durch Bund, Länder und Kommunen hinaus fortzuführen.

Schiene

In Rheinland-Pfalz sind das Mittelrheintal und das Moseltal in besonderer Weise von Lärm durch Güterzüge betroffen.

Um dieses Thema im Interesse der Bürger voranzubringen, ergreift das Land immer wieder Initiativen. Für eine Reihe von Beschlüssen und Maßnahmen des Bundes konnte so mit Unterstützung der

(C)

(B)

(D)

- (A) Länder der Anstoß gegeben werden. Die vorgeschlagene Bundesratsinitiative soll nochmals einen Impuls in Richtung auf besseren Lärmschutz geben. Folgende Aspekte werden dabei angesprochen:

Im europäischen Kontext könnte schnellerer Lärmschutz realisiert werden, wenn sich der Bund gegenüber der EU-Kommission erfolgreich für eine möglichst rasche Festlegung von Lärmgrenzwerten für Bestandsgüterwagen in der für Eisenbahnfahrzeuge maßgebenden TSI-Lärm einsetzen würde.

Auf nationaler Ebene ist es zur Zielerreichung erforderlich, durch die baldige Einführung eines emissionsabhängigen Trassenpreissystems wirtschaftliche Anreize für eine schnelle Umrüstung von Bestandsgüterwagen auf eine lärmarme Bremstechnik mit Verbundstoffbremssohlen zu setzen.

Dazu ist ein eigener Verordnungsvorschlag erarbeitet worden, der eine Bonusregelung für lärmarme Fahrzeuge spätestens ab 2015 vorschreibt. Die Fahrzeuge sollen in den Genuss des Bonus kommen, wenn sie hinsichtlich ihrer Lärmemissionen den für neue Fahrzeuge geltenden Bestimmungen entsprechen.

Notwendig ist darüber hinaus eine der Realität besser entsprechende Ermittlung der Lärmbelastung als Grundlage für Vorsorge- und Sanierungsmaßnahmen. Auf Grund der Forschungsergebnisse der letzten Jahre zur Auswirkung des Lärms auf die Gesundheit besteht für den Bundesgesetzgeber Anlass zu einer sachgerechten Anpassung der Verfahren für die Lärmermittlung.

- (B) Es ist geboten, den Schienenbonus abzuschaffen und zu prüfen, ob zusätzlich zum Dauerschallpegel Spitzenschallpegel für die Nacht eingeführt werden können.

Fluglärm

Beim Luftverkehr ist auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.

(C) Auf Grund der neuen Zielvorgabe zum Luftverkehr in der Koalitionsvereinbarung sind wir besorgt, dass sich die Lärmsituation bei Nachtflügen zukünftig zu Lasten der Flughafenanwohner verändert. Sollte die Gesetzeslage zu Gunsten wirtschaftlicher Interessen gelockert werden, steht eine besondere Rücksichtnahme auf das Ruhebedürfnis der Anwohner von Flughäfen in der Nachtzeit zur Disposition. Den Anwohnern von Flughäfen sind weitere Fluglärmbelastungen gerade in der Nachtkernzeit nicht zumutbar.

Mit der EntschlieÙung soll daher erreicht werden, dass die von der Bundesregierung offensichtlich verfolgte Aufweichung der Regelungen zum Schutz vor nächtlichem Fluglärm nicht umgesetzt wird.

Bereits im Rahmen der jüngsten Verkehrsministerkonferenz konnte Konsens hergestellt werden, dass dem Schutzbedürfnis der deutschen Bevölkerung vor Verkehrslärm Rechnung zu tragen ist.

Steigende Motorisierung und ein engmaschiges Verkehrsnetz führen dazu, dass die Zahl der Menschen steigt, die Lärmpegeln ausgesetzt sind, bei denen die Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen gegeben ist. Mich erreichen täglich Beschwerden von Menschen über Verkehrslärm. Unbestritten ist, dass dieser vor allem im Zusammenwirken mit anderen Stressfaktoren das Risiko einer Herz-Kreislauf-Erkrankung erhöht. Insbesondere in den Ballungsgebieten, zunehmend aber auch in eng bebauten Ortsdurchfahrten ist das Maß des Erträglichen oft überschritten. Deshalb meine konkrete Forderung: Das Problem „Verkehrslärm“ darf nicht „überhört“ werden.

(D) Ich wünsche mir, dass wir bei den weiteren Beratungen über die Vorlagen in den Ausschüssen des Bundesrates im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger möglichst schnell zu gemeinsamen Positionen zur Verbesserung des Verkehrslärmschutzes kommen.

